6.

Die

Landgerichte in Bayern

und

ihre Reform,

mit

vergleichender Rücksicht auf das deutsche Gerichts-ämterwesen der frühern Zeit

betrachtet,

von

Dr. Wolfgang Heinrich Puchta,
Landrichter in Erlangen.

HARMONIE

Erlangen,
in der Palm'schen Verlagsbuchhandlung.
1834.

Den Landgerichten in Bayern, — diesen für die Rechtspflege, die Polizei und die übrige innere Verwaltung mit Ausnahme der Finanzen angeordneten Untergerichts- und Verwaltungsämtern, deren Amtsgebiet die kleinern Städte, Marktflecken und das übrige platte Land umfaßt, — steht demnächst eine auf wichtige Erfolge berechnete Reform bevor. Es soll dadurch den häufigen Klagen über schlechte Justiz- und Polizei-Verwaltung abgeholfen werden, wovon man den Grund mit Recht in der Ueberladung dieser Aemter mit Geschäften, und zwar von der heterogensten Art, sucht. Da man diese Geschäftsüberlast hauptsächlich in der zum Theil wirklich enormen Größe und Ausdehnung der Amtsbezirke zu finden glaubt, und dieß freilich nicht ohne Grund, so soll die Reform im wesentlichen nicht sowohl in einem innerlich veränderten Organismus, in einer Aenderung des Wirkungskreises bestehen, oder diesen doch nur theilweise, hinsichtlich des strafrichterlichen Untersuchungsamts nämlich, betreffen, als in einer Verkleinerung der Bezirke. Man glaubt, daß diese Maßregel eine Verminderung des Personals zulassen, und somit den Finanzkräften des Staats das Opfer für eine vermehrte Aemterzahl nicht zu schwer werden würde. Während es also in Bayern bisher Landgerichte mit einer Be-

HARMONIE

völkerung von 18, 20, 24 tausend Seelen, und noch darüber gegeben hat, daneben aber auch hie und da wieder kleinere von 6, 8 tausend Seelen, soll künftig das Minimum der Seelenzahl eines solchen Gerichts 10,000, das Maximum aber 12,000 seyn, in der Regel wenigstens, da natürlich locale Verhältnisse eine Ausnahme nothwendig machen können. Damit das verminderte Beamtenpersonal, das in der Folge nur aus einem Richter und einem Actuar bestehen soll, kein Hinderniß in der Geschäftspflege mache, soll die für das entscheidende Richteramt in der Person des Landrichters und zweier Assessoren bei den meisten Landgerichten bisher bestandene collegiale Verfassung künftig wegfallen. Dagegen soll die in neuerer Zeit besonders so dringend empfohlene Trennung der Gewalten nicht Statt finden; die Landgerichte sollen vielmehr nach wie vor Behörden gemischten Ressorts seyn, also die streitige und nichtstreitige Justiz, die Polizei und die übrigen Regiminal-Angelegenheiten zu besorgen haben.

Dieser Organismus und die Betrachtung, daß, was etwa auf der einen Seite durch kleinere Bezirke für die Geschäfts-Erleichterung gewonnen wird, auf der andern durch Verminderung des Beamten-Personals wieder verloren geht, hat das Bedenken erregt, ob auch die zum Besten der Unterthanen gereichen sollende neue Ordnung der Dinge ihrem Zweck entsprechen, der alte Mißstand nicht vielmehr unverändert bleiben, ja das Mißverhältniß zwischen Mittel und Zweck wegen der Verminderung des Personalstandes wohl gar sich noch fühlbarer machen möchte. So sind denn die Stimmen für die Zweckmäßigkeit dieser Reform, sofern wenigstens damit eine Verbesserung der Gebrechen von Grund aus beabsichtet wird, sehr getheilt. Darum dürfte es nicht ausser Zeit und Ort seyn, die Stimme der vergleichenden Erfahrung darüber auch von einem Veteran im Landgerichtsdienst, also eben

aus der Sphäre, um deren Eigenheiten und Verhältnisse es sich handelt, zu hören, und diese Erwägung hat den gegenwärtigen Blättern ihr Daseyn gegeben. Es wird darin

I. das Bedürfniß einer Reform der bayerischen Landgerichte im allgemeinen betrachtet, und

II. durch eine nähere Angabe und Schilderung des Wirkungskreises dieser Gerichte gerechtfertigt, besonders aber

III. gezeigt werden, daß zwar dieser Wirkungskreis und überhaupt der ganze Organismus der ältern deutschen Gerichts- und Aemterverfassung gemäß ist, wovon er auch seinen Ursprung ableitet, jedoch

IV. den veränderten Zeitverhältnissen durchaus nicht mehr entspricht, was denn auch

V. durch die von Zeit zu Zeit versuchten Abänderungen und Verbesserungen, und eben jetzt wieder

VI. durch die beabsichtete neueste Reform anerkannt ist, deren Prüfung den Schluß dieser Betrachtungen machen soll.

Eine Betrachtung des Zustandes von mehr als zweihundert Gerichten eines großen deutschen Staates, und die Prüfung der von dessen Regierung unter mancherlei Schwierigkeiten von Zeit zu Zeit gemachten Verbesserungsversuche, dürfte auch ausser dem Lande, welches unmittelbar dabei betheiligt ist, jedem Deutschen anziehend erscheinen, der überhaupt an Gegenständen dieser Art ein Interesse findet, und in dem, was in einem großen Theile des Gesammtvaterlandes geschieht, wenn es auch die Erdscholle, worauf er sitzt, unmittelbar nicht berührt, doch auch seine Heimath betroffen sieht. Auch mit den hin und wieder eingestreuten, aus einer langen practischen Erfahrung geschöpften Bemerkungen über das Geschäftsleben der dem Volke am nächsten stehenden Gerichtsbe-

hörden, so wie mit einigen historischen Notizen über das deutsche Gerichts- und Aemterwesen und dessen Bildungsgang hoffte der Verfasser unter Geschäftsmännern und denen, die an der Organisation der Aemter und Gerichte zu arbeiten berufen sind, auch ausser Bayern geneigter Leser sich zu versichern, und überhaupt an dem was der Titel der Schrift verspricht, so weit seine Kräfte reichten, nichts schuldig geblieben zu seyn.

I.

Die Sorge für die Verbesserung des Justizwesens hat vorzüglich in den beiden letzten Jahrzehnten die Gesetzgebungen und Regierungen in den meisten Ländern Deutschlands beschäftigt, und auch Bayern ist nicht zurückgeblieben. Besonders war es die Rechtspflege bei den Untergerichten, welche die Aufmerksamkeit auf sich zog. Das Bedürfniß einer Reform machte sich vornämlich bei derjenigen Art von Untergerichten fühlbar, welche sowohl ihrer Zahl nach als wegen ihrer Stellung und des daraus sich herleitenden Einflusses auf den Rechtszustand der großen Masse des Volks von entschiedener Bedeutung sind, nämlich bei den Einzelgerichten. Ohne collegiale Formation ist ihnen in bestimmten geographisch und politisch begrenzten Bezirken die Rechtsverwaltung in erster Instanz über Personen und Sachen, die nicht einen befreiten Gerichtsstand haben, anvertraut, und sie nehmen somit, wenn auch nicht dem äussern Range nach, doch wegen ihres Wirkungskreises eine wichtige Stelle in der Justizhierarchie eines Landes ein. Die Verschiedenheit in dem Personalstand, in dem Wirkungskreis und selbst in dem mit Rücksicht auf das Personal modificirten Geschäftsgange bei diesen Aemtern gegenüber dem Organismus der collegial besetzten und bloß auf die Rechtspflege beschränkten Landesjustizcollegien, ja selbst der Untergerichte in den größern Städten (Stadtgerichte) mußte schon der Ungleichförmigkeit wegen auffallen. Dazu kam die Ueberla-

dung mit den verschiedenartigsten Functionen. Diese Justizämter, in Bayern Landgerichte*) genannt, erkennen in der Justiz bloß einen Theil, und zwar der Praxis nach nicht gerade den größern, ihrer Amtsobliegenheiten. Sie sind Behörden „gemischten Ressorts", und bei dieser Zwitterhaftigkeit ihrer Natur, wornach ihnen auch die Polizei und mit Ausnahme des Finanzdienstes die ganze innere Verwaltung in ihrem Amtsgebiet obliegt, konnte die Rechtspflege dieser Beamten schon aus Gründen **a priori** kein großes Vertrauen erwecken. Aber auch die Erfahrung hat es bestätigt, daß niemand zweien Herren dienen kann. Der eine Beamte machte sichs zum Geschäft, bloß der Justiz seine Anhänglichkeit zu bezeigen und den Regiminaldienst zurückzusetzen, der andere umgewandt, je nachdem individuelle Liebhaberei ihn da oder dorthin zog; häufiger wurde weder dem einen noch dem andern Dienstzweige genügt. Am übelsten kam in der Regel die Justiz weg; der Dienst der Verwaltung wurde strenge von oben controlirt, sofern hier der Beamte gewöhnlich mit der Oberbehörde selbst im Verkehr stund; der Bauer, dessen Rechtshandel nicht zum Ausgang kommen wollte, konnte nur laufen und sollicitiren, oder mit Hülfe eines Sachwalters den Beschwerdeweg einschlagen, wenn es ihm zu arg gemacht wurde, nicht aber seinem saumseligen Richter einen Executionsboten schicken. So war es mit dem größten Theile der Untergerichte im Königreich Bayern bis jetzt, und so ist es noch.

Es konnte nicht fehlen, daß diese Betrachtungen und die Ueberzeugung von dem innigen Zusammenhang einer

---

*) Alles von den Landgerichten hier Gesagte gilt auch von den mit ihnen in einer dienstlichen Kategorie stehenden Herrschaftsgerichten, der eminentesten Art gutsherrlicher Gerichte vom untergerichtlichen Ressort.

guten oder schlechten Untergerichtsverfassung mit der Justizverfassung eines Landes überhaupt, welches ja eben aus dem Volke besteht, von welchem nur ein ganz kleiner Theil an besser organisirte Gerichte gewiesen ist, allgemeine Anerkennung fanden. Gefühlt wurde das Bedürfniß einer bessern Ordnung der Dinge freilich wohl schon länger; aber die Klage über Unerträglichkeit dieses Zustandes und der Nothruf nach Hülfe haben sich doch erst besonders in neuerer Zeit unabweislich geltend gemacht. Und davon liegt der Grund freilich zunächst in der, besonders in den beiden letzten Jahrzehnten fort und fort auffallend gesteigerten Geschäftsüberlast und, als Folge des Mißverhältnisses zwischen Arbeit und Kräften, in der zunehmenden Hülflosigkeit der Gerichtsangehörigen. Aber dieser Zustand hätte vielleicht fortwährend nur isolirte Klagen der eben unmittelbar betroffenen Einzelnen veranlaßt ohne die Veränderungen, die gleichzeitig im Volksleben sich hervorgethan, und die in der neuen Gestaltung des öffentlichen Lebens überhaupt, in der Entfernung der frühern Scheidewand zwischen Thron und Volk, und in der Verbreitung des Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten selbst unter den Ungebildeten im Volke liegen. Dazu kommt denn noch die allzeit bereite Gelegenheit, gegen Willkühr schützende Vertheidiger zu finden, sowohl in den gesetzlichen Volksvertretern, den Ständen, als in den Federn Anderer, die sich ohne Vollmacht dieser Function zu unterziehen pflegen. Bei diesen kann ja bekanntlich jeder mit seinem Zustand Unzufriedene auf Fürsprecher rechnen, er mag übrigens Recht haben oder nicht, wenn er nur nicht zu dem Stande der Beamten, überhaupt der Werkzeuge der Staatsgewalt gehört. So fehlte es denn nicht an Stimmen, die sich für Verbesserung des Untergerichtswesens besonders in Bayern erhoben. Die Farben wurden nicht gespart, aber sie konnten auch nicht leicht zu

grell aufgetragen werden. Nur hätte man nicht, wie so oft geschah, den Unwillen über die Einrichtung die Personen der Beamten entgelten lassen sollen, die selbst am meisten darunter zu leiden hatten, und wohl nur selten die Vorwürfe von Unfleiß und Willkühr verdienten, die hie und da Vorurtheil, Mangel an Sachkenntniß oder böser Wille über sie ausgegossen hat. Da man übrigens soviel begriff, daß mit tadelndem Geschrei allein nichts ausgerichtet war, daß man ausführbare Vorschläge, wo und wie Verbesserungen anzubringen, erwartete, so griff man in der Verlegenheit nach dem, was am nächsten lag, und wovon man ohne mühsames Studium allenfalls bloß als Zeitungsleser sich Kenntniß verschaffen konnte: kurz die französische Justizverfassung mit ihrer Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, mit ihrer Collegialität der Gerichte, Reinhaltung von allem das unbefangene Rechtsprechen hindernden Beigemische aus der öffentlichen Verwaltung, mit einem Worte: die ganze Justizhierarchie von Frankreich war es, die uns aus der Noth helfen sollte. Es schien besonders in den letzten Quinquennien, als ob man es kaum erwarten könne, diese überrheinischen Institutionen auf unsern Boden verpflanzt zu sehen, und die Ereignisse der neuern Zeit erscheinen, wenn man damit jenes Drängen nach dieser Art Reformen zusammenhält, in einer merkwürdigen Verbindung damit. Denn bei dem auffallenden Zusammenhange der gewählten Mittel mit gewissen Erscheinungen unserer Zeit dürften diese als Zweck, und daß es mit den geforderten Reformen bloß auf die Justiz allein nicht abgesehen, sondern — bei Vielen wenigstens — der Umsturz alles Bestehenden der Endzweck war, doch nicht wohl in Abrede zu stellen seyn.

Indessen wie sehr auch manche Regierungen sich geneigt bezeigten, dem Verlangen nach Verbesserungen dieser Art, die man für Wünsche der Völker anzunehmen sich

bereden ließ, wo es irgend thunlich schien, nachzugeben, so fanden doch die dahin zielenden Vorschläge in der Anwendung große Schwierigkeiten. Sie setzten eine beinahe totale Umwandelung alles Bestehenden und Gewohnten voraus, und wenn man sich auch über alle sonstige Bedenklichkeiten der neuen Schöpfung wegsetzte, so boten doch die Finanzkräfte der Staaten ein Hinderniß dar, das auch mit dem besten Willen nicht zu überwinden war. Die Götter hatten nicht gewollt, daß dem deutschen Volke diesseits des Rheins das Geschenk jener fremden Institutionen in seiner ganzen Fülle zu Theil werde, und das Volk wird sich darüber zu trösten wissen; die Besonnenen und Sachkundigen hatten den zweideutigen Werth der Gabe ohnehin längst anerkannt.

Unterdessen unser Zustand heischte Verbesserung, und dieß wurde in dem Grade sichtbarer, als das Bestreben, eine bessere Ordnung der Dinge in allen Theilen der Staatsmaschine herbeizuführen, eine allgemeine Regsamkeit unter allen Verwaltungsorganen zur Folge hatte. Und hier waren es denn eben die bayerischen Landgerichte in ihrer Stellung als Verwaltungsbeamte, deren Thätigkeit von der Regierung vorzugsweise in Anspruch genommen wurde. Wo hätte man auch sonst die Kenntniß der Bedürfnisse des Volks und die Stoffe zu den Vorarbeiten der beabsichteten bessern Einrichtungen bequemer und zweckmäßiger schöpfen können als eben bei diesen Verwaltungsorganen, die das Verwaltete unmittelbar berühren? So wurde aber, was Wirkung des Strebens nach Verbesserungen auch im Zustande der Landgerichte war, für diese wiederum wirkende Ursache eines vermehrten Geschäfts-Nothstandes, zwar wie es schien nur vorübergehend, aber doch immer so, daß die alten Klagen wenigstens bei denen sich erneuerten, deren Angelegenheiten durch dergleichen Anforderungen an die Thätigkeit dieser Gerichtsbeamten zurück-

gedrängt wurden, — bei den Amtsanbefohlenen. Das war nun aber nicht zu ändern; das Drängen nach Reformen in allen Theilen der Staatsmaschine, die Vorwürfe von Gleichgültigkeit gegen die Wünsche des Volks und von verzögerter Abhülfe der Gebrechen, denen die obersten Organe der regierenden Gewalt von Seiten der Landstände ebenso, wie von der Journalistik sich ausgesetzt sahen, diktirten Maßregeln im Geiste der beliebten Maxime: was seyn muß und was man ernstlich will, ist auch möglich. — Nun muß der Zustand des Landes in historischer, topographischer, statistischer Hinsicht bis in seine kleinsten Einzelheiten untersucht, das Volksleben nach allen Bedingungen der geistigen und materiellen Wohlfahrt zum Gegenstande der sorgfältigsten Prüfung gemacht, und die Resultate dieser Recherchen müssen in ausführliche Uebersichten zusammengestellt werden; denn eine dergleichen vollständige Kenntniß des Landes in allen Beziehungen ist ja eben Bedingung der zweckmäßigen Wahl von Verbesserungsmaßregeln. — Diese Arbeiten mit begutachtenden Berichten und Tabellen, die sich unausgesetzt Schlag auf Schlag folgen, und zu deren Erledigung oft ein sehr kurzer Termin gegeben wird, fordern aber gewöhnlich eine um so angestrengtere Thätigkeit, als die Materialien selten in den Registraturen schon sich vorräthig finden. Man muß sie von Gemeindevorstehern und andern s. g. Sachverständigen aus der Classe der Landwirthe und Gewerbtreibenden einsammeln, von Leuten die leider nicht selten durch Unverstand, Gleichgültigkeit oder aus vorgefaßter Meinung rücksichtlich des Zwecks dieser Erkundigungen, oder auch wohl bei allem guten Willen aus Mangel der Gabe, sich vom Einzelnen zum Allgemeinen zu erheben, das Geschäft eher hindern als fördern. Diese Elaborate werden nun von 40 und mehr Aemtern an die Oberbehörde des Kreises eingeliefert, welche die also gesammelten No-

tizen mit Hülfe des ihr zu Gebote stehenden zahlreichen Hülfspersonals zusammenstellt, — freilich bei ungleich mehr Ruhe und Gemächlichkeit, dabei nicht verantwortlich für Werth oder Unwerth, Wahrheit oder Lüge des so Gesammelten. Denn die Oberbehörde verläßt sich auf die Arbeit des Beamten, und muß es auch, da sie selbige höchstens nur nach der äussern Form zu beurtheilen vermag, im übrigen von dem Beamten erwartet, daß er der gegebenen Instruction gewissenhaft und verständig nachgekommen seyn werde. Sie sollte freilich auch darauf rechnen, aus welchen Quellen er seines Orts zu schöpfen hat, und daß er mit aller Umsicht doch leicht getäuscht werden kann, und zwar dieß in dem Grade mehr, als man ihm die Zeit zu einer solchen Arbeit etwa kurz vormißt. — Es drängt sich hiebei von selbst eine Betrachtung auf, die man gewöhnlich bei den Anforderungen an die äussern Beamten übersieht, daß diese nämlich bei Arbeiten der bemerkten Art unstreitig die schwierigste Aufgabe haben, da sie gleichsam den sterilen Boden erst urbar machen müssen, den dann die höhere Behörde nur noch auszupflügen braucht, und doch wohl das Verdienst sich beigelegt sieht, den Acker angebaut zu haben.

Aber die Landgerichte, während sie mit dergleichen ausserordentlichen Aufträgen beladen werden, haben nach Gelegenheit und Zeitumständen daneben auch noch andern Forderungen ungewöhnlicher Thätigkeit und Anstrengung bald für die Aufrechthaltung der bedrohten öffentlichen Sicherheit, bald bei besorglichen oder ausgebrochenen Seuchen und dergleichen Landescalamitäten zu genügen. Es darf daher nicht befremden, daß sie, indeß sie so ihre Zeit auf Reisen zum Zwecke von Lokal-Untersuchungen zubringen, oder hinter dem Schreibtische mit Berichten und Tabellen sich beschäftigen müssen, ihrem *eigentlichen* Beruf sich nur sehr unvollkommen widmen können. Der Recht und Hülfe

suchende Amtsanbefohlene hat nun das Schicksal, daß er entweder ungehört vor der Schwelle des Amtszimmers fortgeschickt, oder höchstens mit halben Ohren angehört, mit einem halben Bescheid entlassen und auf bessere Zeiten vertröstet wird. Freilich mit solcher Hülfe und solchem Trost ist ihm, über dessen Wohl- oder Uebelbefinden vielleicht der Augenblick entscheidet, wenig gedient. Mag er immer den Glauben haben, daß der Beamte, der jetzt nichts für ihn thun kann, zum Wohle des Ganzen beschäftigt sey, daher zugleich das der Einzelnen und folgerichtig auch das seine mit befördere, — er denkt gegenwärtig nur an das, was ihn unmittelbar und zunächst angeht, und was gerade jetzt ihm Sorgen macht und das ist ihm gewiß nicht zu verdenken. So ist denn der Beamte in einem fortwährenden Suchen und Wählen unter den minder dringenden und dringendern Geschäftsaufgaben, und während er sich an die letzten macht, erscheint vielleicht eine höchstdringende, der die andern sammt und sonders nachstehen müssen. Man hat auf das gestörte richtige Verhältniß zwischen Forderungen und Befriedigungsmitteln im Geschäftsleben der Beamten oftmals schon das Gleichniß von einem bevorstehenden oder ausgebrochenen Vermögens-Bankerutt angewandt. Wäre dieß mehr als bloß Gleichniß, gewiß die Landgerichte in Bayern würden gleich einem verganteten Schuldner schon längst zu existiren aufgehört haben. Aber sie werden nicht durch freien, sondern durch erzwungenen Credit erhalten; nicht sie sind es, die verderben, sondern nur ihre Gläubiger. — Wüßte man nicht, daß es Erscheinungen in der sittlichen, wie in der natürlichen Ordnung der Dinge gäbe, die man schlechthin für unverträglich mit jeder Ordnung halten müßte, wenn sie urplötzlich einträten und nicht wie gewisse Naturwirkungen ihre schädlichen Folgen nur nach und nach äusserten, und wäre

nicht die Macht der allmählichen Angewöhnung selbst an ausserordentliche Zustände bekannt, so müßte man, was von dem Dienste der bayerischen Landgerichte bisher schon bemerkt worden und in der Folge noch weiter gesagt werden wird, für so unnatürlich, als übertrieben dargestellt annehmen.

Aber vielleicht entsteht doch hie und da der Zweifel, ob das ordentliche Tagwerk eines bayerischen Landrichters wirklich so stark sey, daß ein Mann von pflichtmäßiger Thätigkeit nicht auch unter einem durch ausserordentliche Umstände herbeigeführten Geschäftsdrange den Anforderungen seines Amts zu genügen vermöchte. Zweifel dieser Art sind nichts so gar seltenes. Welchem noch so eifrigen Dienstmann ist es nicht schon widerfahren, daß man ihm vorhielt: man erkenne zwar die Beschwerlichkeit seines Amts, aber er hätte dieses oder jenes Geschäft doch wohl mehr zur Zufriedenheit erledigen können, wenn er nur einen recht festen Willen gehabt hätte! — Es ist nun einmal nicht anders, wenn man in Mühe und Arbeit vor sich hinlebt, sagt Göthe, denkt man immer, man thue das Möglichste, und der von weitem zusieht und befiehlt, glaubt, er verlange nur das Mögliche. — Allein der Mensch kann nun einmal nur das Mögliche leisten und fordert man mehr von ihm, so ist das Ergebniß eben das, was wir bei einem mit Geschäften überladenen Amte täglich sehen: der Beamte thut, was er kann, und läßt das Uebrige liegen, oder weil der Stecken des Treibers hinter ihm ist, thut alles, so gut oder schlecht es eben geht. Damit ist aber weder der Sache, wie sich von selbst versteht, noch auch dem Beamten gedient, weil gewissen, ohne die nöthige Aufmerksamkeit abgemachten Geschäften die Verantwortlichkeit auf dem Fuße folgt, und das nicht bloß eine solche, wobei es mit Verweisen und Vorwürfen abgethan ist, sondern wo es Schadensersatz gilt. Nur wer nichts zu verlieren hat, wer nicht einmal die willkührlich

contrahirten Verbindlichkeiten erfüllen, seine Schulden im gewöhnlichen Sinne des Worts bezahlen kann, ist ruhig dabei, mag kommen, was da will; und solcher Beamten gibt es viele, und mit Rücksicht auf die Summe der Regreßansprüche vielleicht mehr, als der subsidiär haftungspflichtigen Gerichtsherrschaft, namentlich dem Fiskus lieb seyn dürfte. Gewiß ein Umstand, der bei Abwägung der Gründe für und wider eine Reform unserer Landgerichtsverfassung das Gewicht dessen, was man gewöhnlich zu den finanziellen Rücksichten rechnet, von sich selbst bedeutend vermindert!

Wie kommt es aber, fragt wohl mancher, daß der Geschäftsumfang der Landgerichte, der seit einer Generation derselbe geblieben (so meint man!) nun auf einmal so unerträglich geworden seyn soll? Wie kommt es, daß kein Landrichter-Posten sich erledigt, ohne daß sich ein Dutzend Competenten melden? — Dieß letzte ist wahr, aber doch wohl ein Einwurf, der keiner weitern Widerlegung bedarf; denn die tägliche Erfahrung zeigt uns Menschen, die um des täglichen Brodes willen selbst den Hals daran setzen. Wir bleiben daher nur bei dem erstern Einwurfe stehen, und in der That scheint es, als ob der Glaube an die Richtigkeit unserer Schilderung von dem Geschäftsnothstande der Landgerichte hin und wieder selbst da noch sehr schwach wäre, von woher man Hülfe erwarten muß. Selbst manchen Vertretern des Volks *) scheint das landrichterliche Geschäftsgebiet noch ein unbekanntes Land zu seyn. Anders wäre es kaum erklärlich, wie noch am letzten Landtage ein Abgeordneter von gewisser Celebrität, der selbst ein öffentlicher Geschäftsmann

*) Es gibt erfreuliche Ausnahmen; als solche wird uns bald eine Stimme aus der Kammer der Reichsräthe entgegen kommen.

ist, und wahrscheinlich seine Anfangspraxis einst auch bei einem Landgericht gemacht hat, in vollem Ernste die Motion machen konnte, daß die Landgerichte schon so viel Zeit übrig hätten, daß man ihnen auch das Special-steuerliquidations-Geschäft übertragen und so in jedem Amt ein paar Commissarien ersparen könne. Er meinte sogar, das Geschäft würde dann weit mehr gefördert werden! Auch das Drängen bei der Einführung der Hypothekenbücher (eine übereilte Arbeit, wovon die schädlichen Folgen nicht ausbleiben werden) und die Vorwürfe von Unfleiß und Mangel an gutem Willen von Seiten der Landrichter, womit manches Ständemitglied der guten Sache einen Dienst zu erweisen wähnte, — alles bewies zu unverkennbar, daß Bedenken der bemerkten Art nichts weniger als unerwartet seyn dürfen. Die gegenwärtige Abhandlung wird darauf antworten. Hier mag, um den geneigten Leser nicht zu lange in Ungewißheit zu lassen, vorläufig nur eine kurze Umrißzeichnung des Pensums eines Landrichters im ordentlichen Dienst, also abgesehen von Ereignissen im Geschäftsleben, die eine ausserordentliche Anstrengung erheischen, einen Platz finden.

II.

Fürs erste ist zu erinnern, daß bei den Landgerichten die ganze Civilrechtspflege in streitigen Fällen mit Ausnahme weniger Eximirten ohne Unterschied der Sachen in erster Instanz ist. Sie untersuchen und entscheiden sogar Jahr aus Jahr ein eine große Menge von Rechtshändeln ohne Berufung, und ihre Entscheidungen

erlangen eine unumstößliche Rechtskraft. Es ist der Mühe werth, dieß etwas näher zu betrachten. Der Ausspruch des Landrichters kann die Rechtskraft erlangen, ohne der Prüfung eines Oberrichters unterworfen zu werden, einmal, weil vielleicht der Gegenstand inappellabel ist, indem er nach der bayerischen Prozeßordnung von 1753 keine 50 fl. erreicht. Ist hier nicht offenbar nichtig, sondern nur ungerecht erkannt, so wird eine Appellation nicht zugelassen. Aber auch in appellabeln Fällen kann die Berufung zu ergreifen unterlassen werden, und zwar weniger aus Anerkennung der Infallibilität des erkennenden Richters, als aus andern Ursachen. Man denke sich den Zustand der Rechtsunberathenheit vieler Parteien, ihre natürliche Gutmüthigkeit und Scheu vor Prozessen. Ich schweige von dem eben auch möglichen Fall, daß eine Partei, die eines Sachwalters, der nun freilich auch ein gewissenhafter Mann seyn müßte, entbehrt, und vielleicht noch nichts höheres gesehen hat als einen Landrichter, leicht eingeschüchtert werden kann. Uebrigens hat man bei den richterlichen Aussprüchen hier zunächst nur Endurtheile in Betrachtung gezogen, und es ist nicht einmal die Rede von präjudiciellen Beweisinterlocuten, welche die rechtsunerfahrne Partei — denn viele, ja die meisten Prozesse werden ohne Rechtsanwalt verhandelt — die Rechtskraft beschreiten läßt, ohne daran zu denken, daß damit ihrer Sache zum voraus schon das verwerfende Urtheil gesprochen ist, woran kein Oberrichter mehr etwas ändern kann, wie sehr sich sein Rechtsgefühl gegen den unterrichterlichen Ausspruch empören mag, den er bestätigen muß, um nicht prozeßrechtliche Grundsätze zu verletzen. Es war daher ein, wenn schon bedauerlich hie und da durch die Praxis selbst anscheinend gerechtfertigter, sehr paradoxer Einfall Gönner's, wenn er in den Motiven zu seinem Entwurf eines Gesetzbuchs über das

gerichtliche Verfahren S. 106 sagt: „die Hauptbestimmung der Untergerichte, die eben deßhalb keine Collegialgerichte zu seyn brauchten, sey eigentlich Instruction der Sache; ihre Urtheile dagegen seyen mehr ein Versuch, ob sich die Parteien bei dem Ausspruche beruhigen wollten, indem der Gebrauch eines Rechtsmittels das Erkenntniß der ersten Instanz sofort in einen problematischen Zustand versetze." Als ob letzteres nicht von jedem Gericht, gegen dessen Ausspruch noch ein Rechtsmittel Statt findet, gälte, während es auf eine sehr unwürdige Art eine schlechte Justiz bei den Untergerichten in Schutz nehmen soll! Daß übrigens, abgesehen auch von dem entscheidenden Richteramt, schon zu dem prozeßleitenden, vielmehr instruirenden Amte des Richters, ein wohlgeübter und rechtskundiger Mann gefordert wird, wenn der Prozeß ohne Zuziehung von Rechtsanwälten verhandelt wird, sollen anders nicht die Parteien in der zweckmäßigen Vorlage ihrer Streitmaterialien verkürzt, oder auf der andern Seite ein Aggregat von irrelevanten Umständen gehäuft werden, wird jeder practische Jurist einräumen. Wenn der s. g. gemeine Mann klagend vor Amt erscheint, so bringt er ordentlicher Weise nichts mit, als die Vorstellung von dem Unrecht, das ihm sein Gegner zugefügt, und zur Rechtfertigung ein gewöhnlich sehr unvollständig vorgetragenes, und durch Einmengung unerheblicher oder gar nicht zur Sache gehöriger Umstände verwirrtes Factum. Noch weniger versteht er es, sein Recht durch Verbindung von Thatsachen mit Rechtssätzen darzustellen und einen schlußgerechten Antrag zu formiren. Hier muß der Richter fragend, vorhaltend und belehrend einschreiten, und dazu gehört Kenntniß des Lebens und Treibens des Volks in den niedern Ständen aus eigener längerer Beobachtung, eine gewisse juristische Taktfestigkeit, mit Hülfe deren die Spreu von dem Weitzen geschieden wird, Geduld mit den Schwachen,

besonders aber auch strenge Unbefangenheit, damit nicht die richterliche Verwendung in eine sachwalterliche Patrocinanz ausarte. Das sind nun aber Eigenschaften, die nicht jeder Richter besitzt. Und so mögen denn von einem Unterrichter immerhin minder ausgebreitete Kenntnisse im Rechtsgebiet, allenfalls auch ein geringerer Grad von Scharfsinn und Beurtheilungskraft bei verwickelten Verhältnissen gefordert werden, — wiewohl dieß gerade nicht schlechthin zugegeben werden kann, schon darum nicht, weil der Richter erster Instanz, also in der Regel der Unterrichter, jedem Prozesse für alle Instanzen die Initiative zu geben hat, — soviel wird man einräumen, daß von einem Unterrichter manche Eigenschaften des Geistes und Herzens gefordert werden, deren Mangel einem Richter im Appellations- oder Oberappellationsgerichte bei der Eigenthümlichkeit seiner Wirksamkeit und in seinem minder isolirten Verhältnisse leichter nachzusehen seyn dürfte. Selbst die geringfügigen Händel oder s. g. Bagatellsachen, womit man es oft so leicht nimmt, nehmen wegen ihrer nothwendig einfachern und raschern Erledigung eine eigenthümlich geschickte Verwendung in Anspruch, soll anders nicht, da einmal dagegen keine Appellation, auch nicht aus Rücksicht des individuellen Interesse der Streitenden, zulässig ist, Unrecht in Recht verwandelt werden, weil der Gegenstand nicht über 50 fl. beträgt, ob er schon dem armen Handwerksmann oder Taglöhner, den die Sache betrifft, so viel gelten mag als dem Bauer sein Hof, und die Ziege der armen Wittwe in dieser Beziehung so viel werth seyn kann, als zwei Joch Ochsen ihrem Nachbar. Und solche geringfügige Händel, die doch auch der gerechten Entscheidung wegen an den vom Staat aufgestellten Richter gelangen, kommen bei einem Untergericht von einigem Umfange das Jahr hindurch 5 bis 600 vor. Wieviel Anlaß zu ungerechten Richtersprüchen im

Laufe weniger Jahre, wenn man die Sache leichtfertig behandelt; wie viele Seufzer über Gewalt und Unrecht! Und da hier gewöhnlich die Letzten im Volke betroffen werden, so kann man sich leicht denken, wie diese ihre Stimme laut werden lassen, und alle Welt zu Zeugen ihres Schicksals vor Gericht machen. Die vielen Schnitterurtheile, wo mitten durchgefahren wird und kein Theil ganz Recht bekommt, sondern jeder etwas fahren lassen muß, die große Anzahl mehr oder weniger erzwungener Vergleiche vermehren natürlich die Masse der Unzufriedenen, unterdrücken die Kenntniß des Rechts im Volke und untergraben Liebe und Vertrauen zur Obrigkeit. Und wie läßt sich dieß ändern, wenn dem Richter mit dem reinsten Willen und Talent für das Bessere das Nothwendigste fehlt, die Zeit? Er hat dann leider keine andere Wahl, als entweder solche einmal für geringfügig angenommene Händel so kurz und gut als es geht abzuwandeln, oder die ihnen gewidmete mehrere Sorgfalt die in jeder Beziehung wichtigern Sachen entgelten zu lassen. Nie wird man also eine Rechtspflege für zweckmäßig organisirt halten können, wo ihr der Richter nicht nach allen Theilen die erforderliche Zeit widmen kann, weil er zugleich Regierungsbeamter ist, und mitten in den Klag- und Verhörtag hinein ein polizeilicher Vorfall kommen kann, der ihn nöthigt, alles andere bei Seite zu setzen. So viel von der Civilrechtspflege.

Wir werfen einen Blick auf die den Landgerichten als Untersuchungs- und Vollziehungs-Behörden übertragene Strafrechtspflege, aber nur einen kurzen, da ohnehin dieser Zweig des öffentlichen Dienstes in seiner Wichtigkeit allgemein anerkannt ist. Hier begegnen wir nun der großen Zahl peinlicher Prozesse, die entweder schon in der Geburt erstickt sind, wo nämlich die Generaluntersuchung gar kein zur Eröffnung der Specialinqui-

sition oder Hauptuntersuchung tüchtiges Resultat geliefert hat, oder wo es zwar zu der Untersuchung gegen ein bestimmtes Individuum gekommen, aber, entweder weil es am Thatbestande fehlt, dasselbe losgesprochen, oder wegen mangelnden Beweises die Untersuchung eingestellt worden. Man weiß, daß letzteres in der Praxis mit einer gänzlichen Freisprechung beinahe gleichbedeutend geworden ist, da nach der Absolution von der Instanz gewöhnlich niemand weiter sich um die Sache bekümmert, am wenigsten der untersuchende Richter, welcher der Untersuchung satt geworden ist. Fragen wir näher nach der Ursache dieser verunglückten Prozesse, — denn verunglückt darf man sie mit Recht nennen, sofern als das Ziel jeder Untersuchung doch Bestrafung des Schuldigen und Freisprechung des unschuldig Angeklagten ist, — so läßt uns das Leben und Treiben in unsern Verhörstuben nicht lange in Ungewißheit. Zwar vieles von diesen schlechten Erfolgen, es ist nun einmal nicht zu läugnen, kommt auf die ganze Einrichtung unsers Strafverfahrens, daher auch die besser organisirten Untersuchungsgerichte, die Stadtgerichte mit collegialer Verfassung und reinerer Stellung im Justizdienst, nicht selten gleiche Erfolge bei ihren Untersuchungen erfahren. Der bis in die äussersten Einzelheiten mit fast ängstlicher Genauigkeit vorgezeichnete und mit Formen überladene Gang der Untersuchungsführung, das in dem ganzen Verfahren vorherrschende System einer überschwenglichen Milde, einer bis zur Sentimentalität gesteigerten Humanität, zeichnet unsere Gesetzgebung über das Verfahren aus. Man scheint heut zu Tage überhaupt nicht recht, wie es seyn sollte, zu beachten, daß da wo Benedict Carpzov zu regieren aufhört, nicht gleich Salomon Geßners Idyllenwelt anfängt, sondern manches dazwischen liegt. Auch zeigt sich jene strenge Formular-Jurisprudenz, besonders in ihrer ungeschickten Anwendung, oft überaus

nachtheilig für den Hauptzweck jeder Untersuchung, Erforschung der Wahrheit, wozu die Vernunft den Gebrauch zwar bestimmter rechtlicher Mittel vorzeichnet, zugleich aber unter mehrern die Auswahl nach den wechselnden Eigenheiten des Falles und des Individuums, das als Angeklagter vor Gericht steht, gestattet, ja gebietet. Mögen immer strenge Formen besonders bei Inquirenten in der Geschäftssphäre eines bayerischen Landgerichts, wo man so leicht der Versuchung eines übereilten und tumultuarischen Verfahrens ausgesetzt ist, ein Gebot der gesetzgebenden Vorsicht seyn. Aber man kann damit leicht die zweckmäßige Thätigkeit eines gewissenhaften und tüchtigen Untersuchungsrichters in Fesseln schlagen, während der schwache oder träge — und das ist eben eine der schlimmen Seiten des Excesses an Formen — diese Vorschriften zum bequemen Polster des Schlendrians macht. Unbekümmert um den Erfolg seiner Wirksamkeit, wenn man ihm nur wegen der Formbeobachtung nicht beikommen kann, sieht er selbstgefällig seine netten Verhörprotokolle und das den Akten vorgeheftete Geschäfts-Diarium an, wo **nulla dies sine linea** erscheint. Freilich er war immer thätig, die Untersuchung ist keinen Tag liegen geblieben, unausgesetzt in Gang erhalten worden; ob selbige mit dieser Thätigkeit, wovon das tabellarische Verzeichniß der täglichen Beschäftigungen Zeugniß gibt, eigentlich gefördert worden, das bekümmert ihn und leider gar Viele wenig. — Setze man nun zu diesen Eigenthümlichkeiten der Ordnung des Verfahrens noch den nachtheiligen Einfluß der häufigen Abhaltungen und Zerstreuungen, die von dem Landgerichtsdienst unzertrennlich sind, vergesse man dabei nicht, wie wenig die Polizei, diese wesentliche Gehülfin der Criminaljustiz, in den Händen eben dieser Landgerichte für ihren Zweck zu leisten vermag, (auch sie begnügt sich damit, Steckbriefe auszuschreiben,

die einkommenden „**retenta apud acta copia**" weiter zu spediren und Vigilanzrequisitionen und Befehle zu erlassen, im übrigen aber abzuwarten, was nun weiter sich begeben wird;) betrachtet man alles dieses, und man wird sich über die vorhin bemerkten Erfolge unserer Strafprozesse nicht weiter wundern.

Wir sehen nun ein Bild der Landgerichte als eigentlicher Richter in Civilstreitsachen und zur Führung der strafrechtlichen Untersuchungen wenigstens in Umrissen zur Anschauung vor uns. Aber damit ist die Sphäre des Berufs der Landrichter noch lange nicht zu Ende; sie besorgen auch die s. g. freiwillige Gerichtsbarkeit, und damit fängt eigentlich ein ganz fremdes Gebiet in gewisser Rücksicht sogar ein dem bisher betrachteten feindliches an, — das der Verwaltung. Die freiwillige Gerichtsbarkeit unterscheidet sich von dem, was man gewöhnlich im Gegensatze von der Justiz Administration nennt, bloß dadurch, daß bei letzterer mehr das allgemeine Wohl, bei Besorgung der nichtstreitigen Rechtssachen dagegen die Interessen der Einzelnen den Gegenstand der Verwaltung ausmachen. Es ist diese Verfassung, wornach der Richteramtsbeamtete zugleich Notar, Hypothekenbewahrer, Obervormund aller Pflegbefohlenen seines Amtsbezirks ist, bekanntlich nicht bloß bei den Landgerichten in Bayern, sondern bei den Untergerichten in Deutschland in der Regel eingeführt und sehr alt. Die Trennung dieser nichtstreitigen Angelegenheiten von dem Richteramt ist auch, wie oft sie in neuerer Zeit zur Sprache gebracht und als nothwendig für eine unpartheiische Rechtspflege dargestellt worden, eigentlich nirgends vollständig durchgeführt, selbst da nicht, wo man deßfalls eigenthümliche Versuche gemacht hat, wie im Würtembergischen und Badischen, weil hier die Trennung doch nicht so weit möglich war, daß die Gerichte dabei gänzlich unbetheiligt er-

schienen. Denn es ist ihnen in den benannten Ländern die Aufsicht auf die das Notariat, das Hypotheken-, das Vormundamt führenden Gemeinderäthe, Amtsnotarien, Amtsrevisorate ꝛc. aufgetragen. Es kann daher nicht fehlen, daß Fälle vorkommen, wo bei der Entscheidung über ein von den beaufsichteten Behörden behandeltes Rechtsgeschäft, über die Gültigkeit einer Hypothek, oder über die Rechtszuständigkeiten eines Pflegbefohlnen Verhältnisse zur Sprache kommen, bei denen die inspectorische Obliegenheit des erkennenden Richters compromittirt erscheint. Die Sache steht hier nicht viel besser, als wenn man den Vorschlag zur Ausführung brächte, den jemand zur Verbesserung der bayerischen Landgerichtsverfassung gemacht hat: der Landrichter solle die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter die einzelnen Gerichtsmitglieder, die Assessoren und Actuarien, zur selbstständigen Bearbeitung vertheilen, und die Aufsicht über sie führen, übrigens die contentiose Gerichtsbarkeit zu besorgen haben. — Kann also die Trennung der freiwilligen von der streitigen Gerichtsbarkeit nicht vollständig durchgeführt werden, so ist es besser, es beim Alten zu lassen und begebenden Falls den betheiligten Beamten von dem Richteramt in der Sache zu entfernen, wie auch jetzt schon geschieht, als Versuche mit halben Maßregeln zu machen, womit nirgends zweckmäßig geholfen ist. Ist nun aber dem Richter die Behandlung der Rechtsgeschäfte, es sey nach gesetzlicher Vorschrift bei gewissen wichtigen Angelegenheiten, z. B. bei dem Verkehr mit Immobilien, bei Adoptionen, Einkindschafts- und Erbverträgen, überhaupt bei den s. g. gemischt freiwilligen Handlungen, oder auch nach der freien Wahl der Parteien, übertragen, ist er zugleich Hypothekenbeamter, Depositalverwalter und Obervormund, so ist ihm freilich mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Geschäftsmasse aufgeladen, die noch müh-

samer und, was nicht zu vergessen, ohne Vergleich verantwortlicher ist, als seine Amtsincumbenz als instruirender und entscheidender Richter. Diese Angelegenheiten, von deren zweckmäßiger Behandlung häufig Glück und Wohlstand ganzer Familien, nicht selten ganzer Gemeinheiten, die Sicherheit des Verkehrs und des Credits der Amtsanbefohlnen abhängt, sind daher von großer Wichtigkeit, ja sie sind um so folgenreicher, da die Parteien, besonders auf dem platten Lande, hiebei lediglich der Geschicklichkeit und dem redlichen Willen eines Beamten sich vertrauen müssen, der keiner Controle ausser der von den unerfahrnen Betheiligten selbst unterworfen ist, und dessen etwaige Versehen gewöhnlich erst dann zum Vorschein kommen, wenn es zu spät ist, ihnen abzuhelfen.

Bisher ist bloß der Geschäftsumfang der bayerischen Landgerichte als Gerichte in streitigen und nichtstreitigen Sachen, so wie bei der Strafrechtspflege betrachtet worden, wohin denn auch die Polizeigerichtsbarkeit zu rechnen ist, die sich in der Bestrafung der Polizeiübertretungen äussert. Beschränkte sich bloß darauf ihre Wirksamkeit, so möchte der Organismus ganz leidentlich seyn, ja selbst nicht viel mehr zu wünschen übrig lassen. Noch ist aber des zweiten Hauptheils ihrer Amtsobliegenheiten, der Function als Beamten der Regierung in eigentlichen Verwaltungssachen keiner nähern Erwähnung geschehen, mit welcher eigentlich das Uebermaß beginnt und bei der es überdieß zweifelhaft ist, ob sie in ihrem ganzen Umfange dem Justizdienst dieser Amtsstellen etwas nachgibt. Man könnte wohl mit Recht annehmen, daß der Dienst der Rechtspflege von dieser Function noch überboten würde, wenn dieselbe allenthalben, besonders was die Polizei betrifft, so besorgt würde, wie es seyn sollte. Aber es ist hiebei ein Umstand nicht zu übersehen, nämlich der, daß man sich in der Praxis,

— es ist nicht zu läugnen, nothgedrungen, — gewöhnt hat, die dienstlichen Anforderungen als unerreichbares Ideal zu betrachten, wobei schon Annäherung als höchstes Ziel des Strebens gelte. Ohnehin beruht hier vieles, wo nicht das Meiste doch bloß auf amtlicher Thätigkeit, die ihren Impuls, wenn der Beamte die Stimme des Publikums nicht hören will, allenfalls nur durch Ordinationen der Aufsichtsbehörde, so weit eben deren Blicke reichen, erhält, was ganz anders ist bei der Justiz, wo die Thätigkeit des Beamten durch das unmittelbar betheiligte Interesse der Einzelnen angeregt wird. In so fern bleibt der Justizdienst immer doch die eminentere Partie.

Zum Geschäftskreise der Landgerichte als Administrativ-Behörden gehört die Handhabung der Polizei nach allen ihren Zweigen: die Sorge für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, die Bevölkerungspolizei, das Ansässigmachungs-Wesen, die Gesundheitspolizei, die Sorge für den Nahrungsstand und Credit der Einwohner, und die Entfernung der desfallsigen Hindernisse, namentlich durch Vorbeugung und Ahndung des Wuchers, das Gesinde- und Armenwesen, die obrigkeitliche Fürsorge für Unterrichts- und Bildungsanstalten, Beförderung der Landwirthschaft, das Gewerbswesen, die Verleihung von Gewerbsetablissements, Aufsicht auf Zünfte und Gewerbe, Entfernung der Handwerksmißbräuche u. s. w. Nächst der Polizei ist den Landgerichten übertragen die ganze innere Verwaltung bloß mit Ausnahme der Perception und Verrechnung der Staatseinkünfte; doch ist ihnen die Einnahme und Verrechnung der aus ihren Dienstverrichtungen anfallenden Tax- und Stempelgefälle vorbehalten, eine Function, die bei der jährlich durch ihre Hände gehenden Einnahme von 12 — 15000 fl. solcher Gefälle, die noch dazu in unzähligen kleinern und größern Posten zur Perception kommen, ein Individuum des Amtspersonals ganz

allein beschäftigt. Auch das mit Verwaltung verbundene Depositenwesen darf nicht vergessen werden, besonders bei dessen überaus complicirten Formen. Von den wichtigsten Zweigen der innern Verwaltung soll hier nur erwähnt werden: 1) die Communalcuratel, die sich in der Aufsicht auf die Geschäftsführung der Gemeindebeamten, auf ihre Kassen= und Rechnungsführung, überhaupt in der Controle des ganzen politischen und öconomischen Zustandes der Communen wirksam äussert, namentlich durch die Abnahme und Revision der Rechnungen, die obrigkeitliche Consensertheilung zu Erwerbungen und Veräusserungen von Realitäten, zur Contrahirung von Schulden, die Genehmigung und curatorische Unterstützung bei der Führung von Prozessen u. s. w. Wo Juden sind, macht die Aufsicht auf sie als religiöse und politische Corporationen, so wie ihre Ansässigmachung, ihr Nahrungs= und Gewerbsstand einen eigenen bedeutenden Zuwachs von Geschäften. 2) Das Militärconscriptions= und Aushebungswesen, die Verwaltung der Einstandscapitalien, die Correspondenz mit den Regimentern wegen der beurlaubten Soldaten; 3) die Geschäftspflege mit den Landwehrcommandos, besonders in Beziehung auf das Reluitions= und Rechnungswesen; 4) die im Fall eines Kriegs und bei Truppenmärschen über die Maßen anstrengende und zeitraubende Function des Marschcommissariats oder die Sorge für Truppen=Einquartirung und Verpflegung, für Vorspann und Lieferungen, sammt der Peräquation der Kriegslasten; 5) das Strassen= und Wasserbauwesen unter Mitwirkung der technischen Baubeamten und die Direction der landgerichtlichen Baucommissionen bei neuen Bauten und Hauptreparaturen an Gebäuden; 6) die Geschäfte der Feuerassecuranz=Anstalt, bei Anlegung und Fortführung der Grundbücher, neuen Receptionen, Minderung oder Mehrung der Anlagen, Leitung der deßfallsigen

Schätzungen, Einhebung und Verrechnung der jährlichen Beiträge, Ausmittelung der Brandschäden und Vertheilung der Entschädigungssummen; 7) die polizeiliche Aufsicht auf die Volksschulen, Vollziehung der Verordnungen wegen gehöriger Dotation der Schulen, wegen Ergänzung der Gehalte der Lehrer wegen Unterdrückung der Winkelschulen, Beförderung des Schulbesuchs und Handhabung der Schulzucht.

Dieß ist nun ein kurzer Abriß des landgerichtlichen Dienstes. Daß in dieser Darstellung keine Uebertreibung liegt, darüber mag folgende Schilderung eines wie es scheint tiefen Sachkenners in der Kammer der Reichsräthe während der letzten Ständeversammlung*) zum überzeugendsten Beleg dienen. Die Land- und Herrschaftsgerichte, sagt der edle Redner,

„erliegen der Bürde einer unerschwinglichen buntgefärbten Sphäre: Criminal-Inquisitoriat mit seinen Augenscheins-, Zeugen-, Inquisiten-Verhör- und Gebärden-Protokollen; Civilrichteramt; Administrativ-Richteramt mit seinen Augenscheinen, mit den commissionellen Instruirungen und Bescheidungen der Culturstreite; voluntäre Jurisdiction (Notariat) mit seinen zahlreichen Inventurs- und Testament-Aufnahms-Reisen; staatsrechtliche Angelegenheiten; Grenz-Beaufsichtigung; Auswanderungen; Vermögens-Exportationen; Nachsteuerwesen; militärische Angelegenheiten; Conscription (seit 1828 in zwei Stadien jedes zu 14 Tagen gespalten); Kriegskosten-Peräquation; Einquartirung; Aufsicht auf die Beurlaubten und auf das Salpeterwesen; Spähe auf Deserteure; Evidenthaltung der Listen über die Legions-Pflichtigen; Landwehr mit ihren Reluitions- und

*) Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe vom Jahr 1831. — Amtlich bekannt gemacht. — IX. Bd. S. 189 ff.

Rechnungs-Geschäften aller Art; geistliche Angelegenheiten; Wahrung der **jura regis circa sacra**; Aufsicht auf die Cultusgebäude; Baufall-Besichtigungs-Reisen; Zeugniß-Ertheilung bei Pfründe-Gesuchen; Schulwesen — —; persönliche Anwesenheit bei allen Schulprüfungen des Districtes; Medicinal-Polizei benehmlich mit dem Gerichtsarzte; persönliche Anwesenheit bei jedem Impf- und Impf-Control-Acte; Sorge gegen Epidemien und Epizootien; Leitung der Sperr- und Absonderungs-Maßregeln; Aufsicht auf die Spitäler und Pfründe-Anstalten; Credit- und Nahrungs-Polizei; Aufsicht auf die Schrannen, Märkte, Victualien- und Material-Handlungen; Taxation des Bieres, Mehles, Brodes und Fleisches; periodische Visitation aller Schenken, Bäckerläden und Lebensmittel-Handlungen des Districtes; Visitation und Abaichung der Maße und Gewichte; Feuerpolizei; periodische Nachvisitation der Feuerlösch-Anstalten, der Heerde, Kamine und feuergefährlichen Gebäude; Handelspolizei, Unterstützung des Zoll- und Mauthwesens; Mauthdefraudationsfragen; Gegenstände der Post, des Boten-, Fracht- und Fuhrwesens, der Schiff- und Floßfahrt; Instruction und Entscheidung aller Ansässigmachungs-, Heimaths- und Verehelichungsfragen; — Instruction und Entscheidung der Gewerbsconcessions-Gesuche; Zusammensetzung und Beaufsichtigung der Gewerbs-Vereine; Gewerbs-Vereins-Commissariat mit persönlicher Anwesenheit bei allen Vereins-Rechnungs-Abhören und bei den jährlichen Vereins-Zusammentritten; Führung und Evidenthaltung der Matrikel über reale, radizirte und persönliche Gewerbe, dann die Register über Markthändler und freie Erwerbsarten; Volkszählung mit Bereisung jedes Orts, jedes Weilers und jedes Einzelhofes; Aufsicht auf die Patrimonialgerichte, periodische Durchsicht und Prüfung

aller Protokolle der Patrimonialgerichte zweiter Classe; Leitung der Urwahlen und der Wahl der Wahlmänner zur Ständeversammlung und zum Landrathe, der Wahlen zu den Gemeinde-Aemtern (in manchen Amtsbezirken 120 Reisetage) Gemeindewesen, Stiftungen und Communal-Curatel; genaue Detail-Aufsicht auf den Gemeinde-Geschäftsgang überhaupt; genaue Visitation der Gemeinde-Registraturen und Acten; vierteljährige genaue Durchsicht und gutachtliche Einbeförderung an die Kreisregierung aller Protokolle der Magistrate dritter Klasse; vierteljährige genaue Durchsicht der 6 Bücher jedes Gemeinde-Vorstehers; Prüfung, Bestätigung oder Abänderung der wichtigen Gemeinde-Beschlüsse; Aufsicht auf das gesammte Vermögen der Communen, des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit; Bestätigung oder gutachtliche Vorlage aller Stiftungs-Zuflüsse mit genauer Sorge für Abzug der quarta scholarum und pauperum; Revisions-Bescheidung sämmtlicher Stiftungs- und Communal-Rechnungen des Districtes; Leitung des Armenwesens, Revision und Bescheidung sämmtlicher Local- und Districts-Armenpflegschafts-Rechnungen des Bezirkes; Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen; Führung und Evidenthaltung der Juden-Matrikel; Paßwesen; Wanderschaftsfragen; Ausstellung und Visirung der Pässe und Handwerksbücher (oft bei einem Amte 30,000 jährliche Visa); Führung der 6 vorgeschriebenen Paß- und Visa-Register; Sicherheits-Polizei; Verhör und Abwandlung der Bettler und Landstreicher; Vaganten-Protokolle, Sorge für Beschäftigung müßiger oder brodloser Menschen; Baupolizei mit ihren Local-Besichtigungen; Repartition und executive Beitreibung der Natural- und Geld-Concurrenzen zum Straßen- und Brückenbau; Brandversicherungsgeschäfte mit ihrer Revision; Dienstpolizei; Qualifications-

Listen des Amtspersonals und der Praktikannten; Statistik; Jahresberichte *) mit Vorlage genauer Tabellen über die Bewegungen der Population, über die Mortalität, über den Viehstand, endlich Einhebung und Buchung der Judicial- und der Administrativ-Depositen.“ —

Der Redner kommt nun noch weiter auf die übrigen Kassen- und Rechnungsgeschäfte der Landgerichte, und zählt ausser der Einhebung, Manualisirung und Verrechnung der Taxen und Sporteln noch ein und zwanzig abgesondert zu behandelnde Kassen- und Rechnungsgegenstände der verschiedensten Art auf, die zum landgerichtlichen Ressort gehören. Er schließt mit den Worten:

„Diesen Aemtern ist rechtzeitiges und erkleckliches Besorgen aller Geschäfte absolute Unmöglichkeit, und da gegen Versäumnisse oder Vernachlässigung nach Oben Qualifications-Bücher, Strafbefehle, Geldstrafen und Wartboten schützen, so wirft sich aller Nachtheil auf das materielle selbstständige Geschäft; daher das Notariat meist den Händen einfacher, sportelgewandter Schreiber anvertraut ist, jenes Notariat, das wohl ¼ der jährlichen Transacte theils des rechtlichen Fundaments, theils des den Parteien vorschwebenden Sinnes entbehren läßt, weil es das Wort aus dem Munde rechtsunkundiger Staatsbürger durch die Feder rechtsunkundiger, mit der significatio verborum durchaus nicht vertrauter Menschen in das Contracten-Protokoll überträgt ꝛc. — Der thätige Beamte erkrankt oder führt ein sieches, schwermuths-

*) Der Redner hat hier nur das ältere Schema dieser periodischen Berichte vor Augen gehabt, nicht das neue von 1833, wodurch die Aufgabe nach dem mäßigsten Anschlage wenigstens um die Hälfte schwieriger und mühseliger geworden ist.

volles Leben, der Unterthan seufzt, und Recht im vollen Sinne des Wortes wird troß hoher Abgaben bei den gemischten Erst-Instanzgerichten nur selten gespendet.

Wir haben nun die mancherlei Gegenstände des landgerichtlichen Wirkungskreises im ordentlichen Dienste kennen gelernt. Aber damit ist der Geschäftskatalog noch nicht zu Ende*). Ich sage nichts von gewissen ausserordentlichen Geschäftsaufgaben, die zwar nicht immer in derselben Art, aber doch unter andern Formen von Zeit zu Zeit wiederkehren, wie von den Arbeiten bei der Haus-, Grund- und Gewerbsteuerrectification, bei drohenden oder ausgebrochenen Seuchen, während der Theuerung und bei andern Landplagen; nichts von den vermehrten Geschäften, welche ausserordentliche Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und eine deswegen gesteigerte Polizeiaufsicht herbeiführen: ich will nur an den Zuwachs von Arbeiten erinnern, die eine Folge der eigenthümlichen Stellung der Landgerichte gegen die vorgesetzten, besonders Regiminalbehörden sind. Ist es doch oft, als wenn die Landgerichte mit der Straf- und Civilrechtspflege nichts zu schaffen hätten, nichts mit dem Notariat, mit dem Hypothekenamt, als ob die Sorge für die Pflegbedürftigen sie nichts anginge, überhaupt als ob in der ganzen Rechtspflege und was dazu gehört, ein Stillstand eintreten müßte, wenn es für nöthig befunden wird, den Landrich-

*) Ein ehemaliger Landrichter (Reingruber) hat über den Umfang des landrichterlichen Geschäftskreises schon vor 20 Jahren — und wie sehr ist dieser mittlerweile noch erweitert worden! — zwei dicke Bände geschrieben, und darin die Arbeiten eines Landgerichts unter nicht weniger als zweihundert Rubriken gebracht. In diese Tiefen soll hier nicht eingegangen werden.

ter als Commissarius perpetuus der Kreisregierung für den Dienst der innern Verwaltung in Requisition zu setzen. Dieser unausgesetzte Verkehr mit den Oberbehörden erstreckt sich über alle Gegenstände der Verwaltung, worüber diese von den Landgerichten Berichte, Gutachten und tabellarische Nachweise fordern: über neue Feuerversicherungs-Anstalten und über den Zustand der Vicinalstraßen, über die Einführung des Zeichenunterrichts in den Volksschulen und über die Zahl, Größe und möglich bessere Benützung der Gemeindeweideplätze und Oedschaften, über die Beförderung des Seidenbaues und über die Einführung von Leichen- und Sparkassen u. s. w. Alle diese Aufgaben sind jedoch noch Kleinigkeiten gegen gewisse andere, wie die Arbeiten einer agrikolen Statistik über ein ganzes Amt, einer Statistik aller Volksschulen, oder eines historisch-statistischen Jahrs- und Rechenschaftsberichts mit der Masse dazu gehöriger tabellarischer Uebersichten, wovon schon die Schemata, Tabellen und Instructionen Angst und Schrecken unter allen Arbeitern des landgerichtlichen Bureaus verbreiten.

Es ist schon vorhin erinnert worden, wie wenig der Beamte hiebei auf die Unterstützung der Gemeindebeamten rechnen kann. Doch muß er sich bei Einsammlung der zu dergleichen Ausarbeitungen erforderlichen Daten wegen Mangelhaftigkeit der Registratur-Notizen, oder weil es auf Gegenstände ankommt, die früher gar nie zur Sprache gekommen, der Hülfe der Gemeindevorsteher bedienen. Hier trifft man aber gerade auf eine noch sehr schadhafte Seite unseres Verfassungskörpers. Denn bei der Wahl der Gemeindebeamten auf dem platten Lande findet Intelligenz und Gemeinsinn in der Regel gar geringen Einfluß; es waltet häufig nur das blinde Ohngefähr und die entschiedenste Gleichgültigkeit, oft auch geflissentliche Ungeschicklichkeit und böser Wille. Der Bauer meint, er

habe Zwingherren genug an den vom Staat aufgestellten Beamten, er brauche sich nicht auch noch einen solchen aus seines Gleichen herzusetzen, und da die Wahl frei und jeder Einfluß des dieselbe formell leitenden Staatsbeamten verboten ist, so darf man sich nicht wundern, wenn Leute an die Spitze der gemeindlichen Verwaltung kommen, wie wir sie fast täglich in und ausser Gericht vor uns sehen, — kaum Schattenbilder von dem Ideal, das man bei Verfassung des Gemeinde-Edictes vor Augen gehabt zu haben scheint. Wäre dieß anders, wie manche Post könnte dann aus dem obigen Schuldregister der Landgerichte (S. 27 ff.) gestrichen und auf die Rechnung der Gemeindevorstände gesetzt werden! Daß bei vielen, um nicht zu sagen, bei den Meisten unserer Ruralgemeinde-Beamten der Mangel an Schreibfähigkeit noch die kleinste Unvollkommenheit ist, daß sie so gar wenig Kraft und Sinn für ihre gesetzliche Wirksamkeit verrathen, daher auch von den Gemeindegenossen häufig für nichts weiter, als für Gemeindediener im buchstäblichen Verstand angesehen werden, die bloß dazu da sind, statt der Andern vor Ame zu laufen und für sie bei Einquartirungen u. dgl. dit Unannehmlichkeiten der Repräsentation zu übernehmen, — dieß alles wird man freilich, bei gewissen sentimentalen Ansichten von dem Standpunkte der Kultur in den niedern Ständen und bei den sanguinischen Hoffnungen von den Versuchen zur Wiederbelebung der Gemeindekörper, für eitel Uebertreibung, ja für Verläumdung halten. Aber man komme nur und sehe, und wenn man es anders findet, so wird der Verfasser bereitwillig Widerruf und Abbitte leisten. — So wie die Sachen jetzt stehen, muß der Landrichter, soll noch irgend Ordnung in den Gemeinden erhalten werden, selbst die Function dieser Gemeindebeamten übernehmen in allem, was die Polizei und die Handhabung der Zucht und Ordnung betrifft, und dieß

ist wahrlich nicht die letzte und leichteste von den Bürden seines Amts. Diese für das öffentliche Leben häufig so ganz unempfänglichen und in Vorurtheilen, besonders in allem, was offene Mittheilung ihrer Wahrnehmungen betrifft, befangenen Männer, bei denen man nicht selten in Verlegenheit kommt, wenn man nur den Ertrag und Werth eines kleinen Bauerguts wissen will, wie weit man sich auf ihre Unbefangenheit verlassen dürfe, — diese sollen nun als Gehülfen bei Sammlung historischer und statistischer Notizen dienen! Man kann sich, wie schon vorhin erinnert worden, die Zuverlässigkeit der so gewonnenen Resultate denken. Und doch ist der Beamte an sie gewiesen, da in der Landwirthschaft, im Gewerbswesen und in allen Zweigen der Industrie von ihm doch nur dilettantische Kenntnisse gefordert werden können, will man ihn anders nicht selbst zum Bauern und Professionisten umschaffen und von Kenntnissen und deren immer mehrern Vervollkommnung dispensiren, um derentwillen ihm doch eigentlich sein Amt übertragen worden ist. Es wäre thöricht, an der Nützlichkeit historischer und statistischer Sammlungen, auf deren Zuverlässigkeit zu bauen ist, und auch die Regierung rechnet, nur einen Augenblick zu zweifeln. Aber bei den unter der Einwirkung solcher Elemente entstandenen Produkten für den Zweck der Kenntniß von dem Zustande des Landes muß der Wunsch gerechtfertigt erscheinen, daß von selbigen kein Gebrauch gemacht werde, sondern daß sie bei so vielen unnützen Erzeugnissen unserer Schreibseligkeit liegen bleiben. Wer sollte aber so nicht die edle Zeit bedauern, die daran verschwendet worden, und die ein gewissenhaft thätiger Mann zum Besten der Recht und Hülfe suchenden Einzelnen gewiß besser verwendet haben würde!

Bei der Erwähnung der schlechten Unterstützung von Seiten der Gemeindebeamten wird man unmittelbar noch

auf eine andere krankhafte Seite unserer Landgerichtsverfassung geführt: es ist das Schreiberwesen. Wie schon bemerkt worden, sind nämlich mit dem Dienste der Landgerichte auch vielerlei Kassen- und Rechnungsgeschäfte, — das Sportel- und Depositalwesen, die Verwaltung der Geschäfte der Brandversicherungs-Anstalt, die Functionen der Gemeindecuratel, besonders bei Abhörung der Communalrechnungen, u. dgl. verbunden. Dazu kommt der Ingrossirdienst bei dem Hypothekenbuch, das Registraturwesen, die Führung der Ein- und Auslaufs-Tagebücher, der Actenrepertorien, und so vieler Paß-, Vagantentransport- rc. Register sammt dem Tabellenwesen. Um diese Geschäfte, mit einem Worte, den ganzen mechanischen Dienst nebst den endlosen Copir- und Mundirarbeiten versehen zu können, muß der Landrichter ein sehr starkes Schreiberpersonal halten, zumal da die Schreiber auch zum Protokollführen verwendet werden müssen. Man findet daher auf den meisten Landgerichten ein halbes Dutzend und noch mehr Schreiber und Schreibergehülfen. Zur Bezahlung derselben und zur Bestreitung der Büreaubedürfnisse erhält der Landrichter ein Aversum vom Aerar. Dieß ist aber nicht zureichend, wenn er nicht von seinem eigenen Diensteinkommen Aufopferungen machen will, was ihm, sofern er die mehrern Gehülfen nicht zu seiner Bequemlichkeit herhält, billig nicht zuzumuthen ist. Die Folge ist denn, daß er bei der Wahl des Personals, wo es irgend angeht, auf Wohlfeilheit sehen muß, was dem Dienst zum Nachtheil, zugleich aber auf gar mancherlei Weise dem Unterthan zur Beschwerde gereicht, einmal sofern als derselbe den Speculationen dieser schlecht bezahlten Individuen ausgesetzt ist, und dann auch durch die verzögerliche und schlechte Besorgung seiner Angelegenheiten, wenigstens so weit sie in die Sphäre des niedern Dienstes fallen. An die Reinlichkeit, Nettigkeit und Correctheit, in der man

ältere Kaufbriefe, Inventarien, Theilungsbriefe mit Wohlgefallen erblickt, ist heut zu Tage ohnehin nicht mehr zu denken. Ist nun der Schreiber vollends ein bei der Entlassung aus der Volksschule statt bei einem Handwerk in die Schreibstube eingestellter Bengel, der statt die Schreiberei, d. h. nach der ältern Geschäftssprache den practischen Kameral- und Finanzdienst, erst das Schreiben lernen soll, so kann man nichts weiter erwarten, als was man als Producte unserer Amtsstuben täglich vor Augen sieht, wobei indessen die Beleidigung des Schönheitssinnes noch das Verzeihlichere wäre, wenn es nur nicht mit der Rechtschreibung häufig so schlecht aussähe. Das sind unsere Landgerichts-Schreiber wenigstens in der Regel; noch vor 50 Jahren hat man sich darunter etwas anderes vorgestellt. Aber wie kann es anders seyn, seit der Geschäftsgang in unsern Amtsstuben bloß fabrikmäßig betrieben wird, und es nur gilt, wer am geschwindesten fertig ist*). Uebrigens kann für schlechten Lohn nur schlechte Arbeit erwartet werden. Auch hat der arme Landgerichts-Schreiber viel zu wenig Aussicht auf Anstellung im eigentlichen Staatsdienste, und damit auf ein ruhiges Alter, als daß darin ein Impuls läge, mehr zu thun, als ein Taglöhner. So geht denn auch er so lange von einem Ort zum andern, um Brod zu finden, bis er nicht mehr gehen kann.

Bei dieser Gelegenheit kann man nicht umhin der so verrufenen Sporteltantieme der Landrichter einige Er-

*) Der Verfasser bittet, ihm als einem alten Beamten, der schon weit im letzten Stadium seiner dienstlichen Laufbahn steht, es nicht übel deuten zu wollen, wenn er neben andern etwaigen Vorurtheilen des Alters auch noch — und zwar im niedern wie im höhern Dienst — mit dem einfältigen Sprüchwort es hält, daß gut Ding Weile haben müsse.

wähnung zu thun, da sie mit dem, was so eben von dem Schreiberwesen gesagt worden, in naher Verbindung steht. Bis zum Jahr 1832 erhielt nämlich ein bayerischer Landrichter, ausser einem fixen Standes- und Functionsgehalt an Geld von 1500 fl. und ausser freier Wohnung, Holz zur Beheitzung des Büreau und Hafer zur Haltung von Dienstpferden, eine Zulage aus den Sporteln, theils zur Ergänzung des Functionsgehalts, theils zur Unterhaltung des Schreiberpersonals und zur Bestreitung der Büreaubedürfnisse, besonders des bedeutenden Aufwandes für Schreibmaterialien, wovon nur allein an Papier, ausser dem gestempelten, jährlich über 30 Rieß verbraucht werden. Diese Zulage bestund in einer Quote ($\frac{4}{15}$) an den Sporteln, und diese Einnahmsrubrik war bei Landgerichten in wohlhabenden Gegenden, besonders wo großer Grundbesitz und starker Verkehr damit Statt findet, sehr bedeutend, weil die Taxen vornämlich in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich in Kauf-, Heiraths-, Erbfällen sehr hoch sind. Diese ansehnliche Einnahmsquelle, die freilich großen Theils nicht in, sondern nur durch den Beutel des Landrichters floß, erregte wie natürlich hie und da Neid und Mißgunst, und darum allerlei Bedenklichkeiten. Man fand darin eine Versuchung zum Druck des Unterthans mit Sporteln, wie denn die Sache in der That eine schlimme Seite hatte, — nur nicht zwei, wie Viele glaubten, — deren nähere Betrachtung jedoch hier nicht aufhalten soll, da diese Sporteltantieme auf unablässiges Betreiben der Landstände abgeschafft worden ist. Daß man bei dieser Abschaffung nicht alle Verhältnisse genau erwogen und vorher berechnet hat, hat sich bald gezeigt. Die Landrichter können nun nicht mehr den bisher mit Hülfe dieser Einnahme gemachten Aufwand für Schreiber und Practikanten bestreiten, und darunter leiden zunächst die Angelegenheiten der Gerichtsangehörigen, die

bei dem aus Mangel an Subsistenzmitteln verminderten Hülfspersonal gewöhnlich nur dann erst an die Reihe kommen, wenn die mehr privilegirten Geschäfte für die vorgesetzten Behörden erledigt sind. Aber auch eine Abgaben-Erleichterung für den Unterthan, wie wohl mancher sich vorgestellt haben mochte, hatte diese Aenderung nicht zur Folge, da die Landgerichte nun nicht weniger Sporteln deserviren können und dürfen, als zuvor, folglich die $\frac{4}{15}$ neben den übrigen $\frac{11}{15}$ nach wie vor doch bezahlt werden müssen, ausser daß sie jetzt dem Aerar zu guten kommen.

III.

Aemter mit gemischtem (Justiz- und Administrativ-) Ressort, also mit dem Organismus der Landgerichte in Bayern, sind in Deutschland nichts ausserordentliches, man durfte diese Einrichtung bis in die neueste Zeit sogar als Regel annehmen. Es ist noch nicht sehr lange, daß überhaupt alle hoheitliche Gewalten, selbst mit Inbegriff der Finanzsachen, unter Aufsicht und Leitung höherer Behörden diesen Aemtern zur Besorgung in einem bestimmten größern oder kleinern Gebietstheil, dem gleich der Function des Beamten der Name Amt beigelegt war, anvertraut waren. Das hohe, schon in die Zeiten des Mittelalters hinaufreichende Alter dieser Verfassung und die Gleichförmigkeit in den verschiedenen größern und kleinern Staaten, wo man mit wenigen Abänderungen, meist nur in Rücksicht auf Namen, der nämlichen Einrichtung ...net, widerlegt übrigens für sich schon die etwaige

Vorstellung von einer Entstehung nach der Willkühr zeitiger gesetzgebender und regierender Gewalthaber, gleichsam nach Art mancher Organisationen der neuern Zeit, die sich als bloße Reform-Experimente schon durch die Kürze ihrer Dauer zu erkennen geben. Von dieser Art kaum in das Leben getretener und schon wieder verscheidender Institutionen war diese Einrichtung der deutschen Aemter nicht, und schon darum mag es nicht ohne Interesse seyn, das **was vor uns da war**, und **wie es war**, kürzlich zu betrachten. Die Vergleichung zwischen den Aemtern der Vorzeit und der Gegenwart, besonders hinsichtlich der Art der Geschäftsführung, wird sich auch für den Zweck dieser Untersuchung fruchtbar erweisen, indem sie das practisch wichtige Resultat liefern wird;

> daß es, bei den so sehr gesteigerten Forderungen an die Wirksamkeit der Beamten in unsern Tagen, zur Verbesserung des Untergerichts- und Aemterwesens keineswegs genügt, nur ohne weiters das Alte in Beziehung auf geographischen Umfang und Personalstand wieder einzuführen, sofern man nicht zugleich den vorigen Zustand der Dinge überhaupt, besonders aber die alte Einfachheit der Geschäftsführung wieder herzustellen vermag.

Letzteres ist aber, ohne alle Verhältnisse des öffentlichen und Privatlebens zu verändern, so unmöglich, als unpassend dem korpulenten Manne der Rock ist, den er als geschmeidiger Jüngling getragen hat. Thut uns daher gleich eine Wiedergeburt noth, so muß sie doch eine andere seyn als die, welche sich Nikodemus im Evangelium vorgestellt hat.

Der Ursprung der deutschen Aemter in der Form, wie wir sie noch bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts beinahe überall gesehen haben, nämlich mit dem

gemischten Wirkungskreis als Justiz-, Polizei- und Verwaltungsbeamte, ist sehr alt, und Spuren dieser Einrichtung finden sich schon im Mittelalter*). Die Rechtspflege in erster Instanz oder die Civilgerichtsbarkeit in streitigen und nichtstreitigen Sachen, bisweilen auch die Criminaljurisdiction, die Polizei und übrige öffentliche Verwaltung mit Inbegriff des Finanzwesens, also jurisdictionalia und cameralia im weitesten Umfange, waren unter der Aufsicht und Leitung von Oberbehörden (Hof- und Justiz-, Regierungs-, Kammer-Collegien, Canzleien rc.) diesen Beamten anvertraut. Der wichtige Standpunkt, den diese Beamten in der Staatsmaschine einnahmen, besonders in früherer Zeit, wo zwischen dem Regenten und seinen Machthabern in den einzelnen Territorialbezirken weniger Zwischenorgane waren, gab sich nicht nur durch den ausgebreiteten Wirkungskreis an sich, sondern auch durch die überaus wenigen Controlen zu erkennen, denen die Beamten unterworfen waren. In der That waren sie in ihrer Amtsführung so ungebunden, daß sie, mit dem Maßstabe heutiger Ansichten gemessen, in der Wirklichkeit beinahe als unumschränkt erschienen, und daß man zweifeln konnte, ob ihr Amt als Beruf und nicht vielmehr als Theil von Vermögensrechten anzusehen war; wenigstens sind die Grenzen dieser Verhältnisse sehr in einander geflossen. Daher hat sich bis auf den heutigen Tag in manchen Gegenden unter dem noch in der alten Einfalt lebenden Landvolke die Vorstellung von dem Beamten als willkührlichen Gebieter erhalten, die sich unter andern in der hie und da üblichen Redensart: „zur Herrschaft — statt in das Amt gehen," sehr bezeichnend ausspricht. Nur Personen von Adel, die hohe Hof- oder

---

*) Vergl. Eichhorn's Staats- und Rechtsgeschichte II. §. 302. ff.

Militärstellen bekleideten, pflegte daher der Landesherr zugleich als seine Gewaltträger in den einzelnen Theilen des Landes zu gebrauchen, d. h. sie als Amtleute anzustellen. Das war auch ganz zweckgemäß zu einer Zeit, wo höhere Bildung in der Regel auch zu den Vorzügen der höhern Stände gehörte, und wo in Ermangelung allgemeiner schriftlicher Verordnungen und Instructionen die Grundsätze der Landesverwaltung doch wohl am besten in der Nähe der Person des Fürsten gelernt werden konnten. Im concreten Fall war es denn auch so viel leichter, dessen Anordnungen einzuholen. Indessen hatte der Dienst bei Hofe und im Rathe des Fürsten, oder auch ein Theil der amtlichen Obliegenheiten des Beamteten selbst, nämlich bei den Wehranstalten des Landes, als Landes- oder Amtshauptmann, öfters seine Entfernung von den Geschäften der Gerichtsbarkeit und innern Verwaltung zur Folge. Dieß machte denn eine Vertretung nöthig, und diese wurde allmählich auch wegen der neuen Gestalt, die die Geschäftsführung selbst annahm, unentbehrlich. Denn mit dem Fortschreiten der Zeit hatte der Dienst der öffentlichen Verwaltung mehrere Regelgelmäßigkeit angenommen; es kamen neue Formen auf, die ein eigenes Studium, Uebung und Anstrengung bedingten, denen der anderwärts beschäftigte oder sich beschäftigende, auch solcher Uebung und Anstrengung ungewohnte Cavalier nicht gewachsen war. Nach und nach entstund so der Unterschied zwischen arbeitenden und nicht arbeitenden Beamten, indem diese letztern mit Gehülfen sich versahen, oder auch sich damit versehen lassen mußten. Auf diese Weise und da die Beamten selbst allmählich die Geschäftsübung verloren, erhielten ihre Stellen immer mehr das Ansehen von Sinecuren, und die arbeitenden Gehülfen (**Amanuenses**, Schreiber) wurden, obschon in der Eigenschaft von Unterbeamten, die

eigentlich fungirenden Beamten unter den Namen: Pfleg-verweser, Vogt, Kastner, Verwalter ꝛc. oder auch Amt-mann schlechthin. So entstunden die Beamten der neuern Zeit. Aus dem größern Amtsgebiete wurden nach Gelegenheit und Bedürfniß mehrere kleinere Aemter gebildet, und den darauf angestellten Beamten der bis-herige Amtmann, dem nun der Charakter: Oberpfleger, Obervogt, Oberamtmann ꝛc. beigelegt wurde, als Mittel-stelle zwischen den Aemtern und den Landescollegien, vor-gesetzt. Er formirte auch in jedem Amte mit dem betref-fenden Beamten und Schöffen in Justizsachen, besonders bei den s. g. Verhör- und Wandeltagen, ein Collegium, worin er den Vorsitz führte, bis man sich zu Ende des vorigen Jahrhunderts dieses überflüssig gewordenen Or-gans im Staatsdienste gänzlich entledigte. Bis zu dieser Veränderung hieß sein Amtsgebiet Oberamt, und die dem-selben incorporirten Aemter führten verschiedene Benen-nungen: Vogt- oder Pflegämter, Schultheißen- oder Rich-terämter, und wenn sie die peinliche Gerichtsbarkeit hat-ten: Cent-, Malefiz-, Frays- oder Fraisch-Aemter. Be-sorgten sie zugleich die landesherrlichen Einkünfte, so nannte man sie nach dem Hauptheile der Intraden (Ge-treide, Wein) Kastenämter, Kellereiämter u. s. w. War mit der Rentenverwaltung, wie gewöhnlich zugleich die Civilgerichtsbarkeit verbunden, so war der Beisatz: Juris-dictionsamt gebräuchlich, „das Kasten- und Jurisdictions-amt N.“ — Das Oberamt hatte seinen Sitz im Haupt-orte des Bezirks, der ungefähr eine Bevölkerung wie ein bayerisches Landgericht umfaßte; die Unter-Aemter waren entweder an dem Hauptort, oder auch an andern größern Orten des Distrikts. So waren nach einem dem Ver-fasser vorliegenden alten Ansbachischen Adreßcalender dem Oberamt Cadolzburg folgende Aemter incorporirt: 1) das Kasten- und Jurisdictionsamt Cadolzburg, 2) das Richter-

und Fraischamt Cadolzburg, 3) das Vogtei- und Fraischamt Langenzenn, 4) das Richter- und Fraischamt Roßstall, 5) das Verwaltungsamt Deberndorf, — bis diese Aemter insgesammt im Jahr 1797 unter preuß. Regierung in ein einziges Justiz- und ein Kameralamt zusammengeschmolzen wurden, woraus wiederum im Jahr 1808 unter bayerischer Hoheit ein Landgericht und ein Rentamt formirt wurde. Es wird hernach (im V. Abschnitt) urkundlich gezeigt werden, daß dieser Zustand des ältern deutschen Aemterwesens auch von Bayern galt.

Daß die Justiz, die sonst und von den ältesten Zeiten her der deutschen Sitte gemäß collegial, nämlich ursprünglich in den Volksgerichten unter Vorsitz des Grafen, in der Folge von den Landgerichten, im eminentern Sinne dieses Worts, verwaltet wurde, an diese Aemter kam, die wir uns als Einzelrichter zu denken gewohnt sind, dieß ging so zu. In den Landgerichten, den großen Gerichten in den Territorien nach entstandener Landeshoheit, verwaltete an des Landesherrn Statt der Landrichter, wie ehedem der Graf in dem großen Gericht des Gaues, mit seinen Schöffen das Recht. Die Menge der Händel, worunter natürlich auch viele minder bedeutende waren, machte die Aufstellung mehrerer Richter nothwendig, was auch schon unter den Grafengerichten mit den Centgraken als Stellvertretern des Grafen in kleinern Bezirken der Fall war. Dazu kam, daß auch noch andere Gerichte, Particulargerichte nach Verschiedenheit der Personen und Gegenstände, entstunden, als: für die Hintersassen der Ritterschaft und die eigenen Leute, die s. g. Eigengerichte, ferner besondere Gerichte für die Bürger in den Städten, über welche unter Concurrenz des landesherrlichen Vogts der Rath die Gerichtsbarkeit ausübte, ingleichen für geistliche Sachen, Lehenssachen ꝛc. Daß den Gerichten neben der streitigen auch die freiwillige Gerichtsbarkeit übertra-

gen war, besonders wo es bei den Rechtsgeschäften einer **causae cognitio** bedurfte, beruhte schon auf älterer Gewohnheit. Aber auch außer diesen gemischt freiwilligen Sachen nöthigte die Unkunde im Schreiben, daß man die Zuflucht nächst den Geistlichen zu dem Beamten nahm. So wurde das Notariat bei dem Richteramt nach und nach förmlich ausgebildet. Die Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, also die Polizeiverwaltung im Sinne und mit den mäßigen Anforderungen der Vorzeit war ohnehin mit der Gerichtsbarkeit, Gebot und Verbot, (das **imperium** mit der **jurisdictio**) nahe verwandt. Daß man die landesherrlichen Beamten, (was denn natürlich noch weniger von Seiten der eigengerichtlichen Gerichtshalter bedenklich gefunden wurde,) zeitig auch zur Verwaltung der Güter und Einkünfte verwendete, der Vogt und Richter also auch Verwalter wurde, war eine Wirkung eines leicht begriffenen Ersparungssystems und ist geschichtlich begründet *). Der innere Umfang aller dieser verschiedenen Verwaltungszweige machte bei der ehemaligen Einfachheit der Geschäfts-Formen und bei der Unbekanntschaft mit dem Schreibereiwesen der späteren Zeit nirgends ein Hinderniß. Staatswissenschaftliche Bedenken gegen diese Gewaltvereinigung waren für jene Zeit ohnehin nicht entgegen, und von so vielen Anstalten der Sicherheits-, Verkehrs-, Sanitäts-, Unterrichts-, Sittenpolizei, die jetzt die Geschäftssphäre der Aemter mit gemischtem Ressort ins Unendliche erweitern, wußte man nichts, so daß also auch hier keine Frage entstehen konnte, ob nicht die Aufgabe für die Beamten zu groß sey.

Der Beamte, der die Gerichtsbarkeit verwaltete, war eigentlich kein Einzelrichter; auch er war zur Rechtspflege

---

*) Eichhorn a. a. O. §. 307 Note e. S. 387.

mit Schöffen umgeben, und diese Einrichtung mit Gerichtsbeisitzern — freilich keinen gelehrten, sondern bloß redlichen und unbescholtenen Männern aus den Gerichtsinsassen — hat sich noch bis weit in das 18. Jahrhundert hinein erhalten, wenn schon bei immer mehr sinkendem Ansehen. Denn je mehr die Forderungen an einen richterlichen Ausspruch gesteigert und von der Bedingung einer vollständigen Gesetz= und wissenschaftlichen Rechtskenntniß abhängig gemacht wurden, folglich von einem Bedürfniß, das Recht durch die Schöffen „finden“ zu lassen, keine Rede mehr seyn konnte, ferner je mehr die Erhaltung des öffentlichen Glaubens gerichtlicher Acte von der Vorstellung der beschwornen Pflichten des Richters und Actuars und von der Niederschreibung in die Gerichtsprotokolle unter Mitunterschrift der Parteien ausging, um so mehr mußte die Meinung von der Nothwendigkeit, und so denn endlich auch von der Nützlichkeit solcher Urtheils= und Urkundspersonen sich verlieren. Selbst als Sachverständige, in welcher Eigenschaft sich die Schöffen oder Gerichtsbeisitzer am längsten erhalten haben, hörten sie auf von Gebrauch zu seyn, nachdem sich die prozeßrechtlichen Ansichten von dem Wesen des Beweises läuterten und es nothwendidig erschien, Experten nicht als Urtheiler bei Fällung der Entscheidung, sondern als Beweismittel zu gebrauchen. So blieb endlich von den auf diese Weise collegial formirten Gerichten auch der äussern Form nach nur ein Richter und Actuar, folglich ein Einzelgericht übrig; dem Wesen nach war es ohnehin schon längst nicht anders.

So haben sich die bayerischen Landgerichte, so überhaupt die Aemter mit gemischtem Ressort, (Justiz= und Kameralämter) ohne Collegialität in der Formation, gestaltet. Wie in der Hand des Fürsten alle Zügel der Macht über das ganze Land sich vereinigten, so war dieß

auch in seiner Art in den einzelnen Amtsbezirken rücksichtlich der Beamten der Fall. Nur bei den Mittelorganen oder den Landescollegien, (deren Nothwendigkeit für die Gegenstände der öffentlichen Verwaltung übrigens erst später erkannt wurde, während früher der Beamte an des Herrn Statt allein gebot), war hauptsächlich in der neuern Zeit eine Trennuug nach den verschiedenen Hoheitsrechten für nöthig erachtet worden, wenigstens die Justiz von der innern Verwaltung gesondert. Bei den Aemtern dachte man nicht an eine solche Trennung; sie wäre auch schon nach den finanziellen Kräften mancher Staaten nicht ausführbar gewesen. Nach unserer alten deutschen Reichsverfassung gab es ja Territorien, woraus man kaum ein einziges Amt von dem Umfange so manches bayerischen Landgerichts hätte bilden können. Eine kleine Stadt, ein Marktflecken, ein Dorf oder ein paar, denen die zerstreuten Unterthanen in andern Ortschaften zugeschlagen wurden, gab einen solchen Amtsbezirk von der Art der kleinen oder eigentlich s. g. Aemter (Seite 42.). Wer hätte hier daran denken können, eigene Beamten für die Justiz, für die Polizei, für die Rentenverwaltung anzustellen? Wie wären sie zu beschäftigen gewesen, und was noch mehr ist, wie hätte der Staat sie so zu besolden vermocht, daß sie von dem Amte hätten leben können? Die Diensteinnahme der äussern Beamten bestund ausser freier Wohnung, einigen Dienstgründen und sonstigen Naturalien und Emolumenten an Getreid, Wein ꝛc. *)

---

*) Daß diese Nutzungen öfters, man möchte sagen, auf alle nur denkbare Bedürfnisse gingen, hie und da sehr bedeutend waren, und den Ertrag der Revenüen ansehnlicher Gebietstheile verschlangen, davon liefert das bayer. Organisations-Edict von 1797, wovon hernach auf V. die Rede seyn wird, einen merkwürdigen Beleg.

hauptsächlich in Sporteln. Diese gewährte aber nur die Gerichtsbarkeit. Die ohnehin hie und da hochgesteigerte Sporteljagd wäre daher zur wahren Landplage geworden, hätte man noch mehrere Beamte angestellt. Als die Nothwendigkeit der Trennung wenigstens der heterogensten Theile in dem Wirkungskreise der Beamten, besonders zu Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts, als unabweisliche Forderung der Zeit sich geltend machte, schaffte man Rath durch das Zusammenwerfen mehrerer Aemter zu einem größern Amtsgebiet, in welchem besondere Beamte für die Justiz und wieder andere für die Kameral- (Polizei- und Finanz-) Verwaltung angestellt wurden, oder man vereinigte, wie in Bayern den Ressort der Justiz- und Regierungsbeamten und stellte daneben einige Rentenverwalter an. Von dieser Maßregel, die freilich nur eine theilweise Trennung bewirkte, wird in der Folge noch weiter die Rede seyn. Daß sie überhaupt nur in größern Gebieten zu realisiren war, versteht sich von selbst; in kleinern Territorien, so weit sie die Stürme der Zeit verschont hatten, mußte man denn freilich alles beim Alten lassen.

IV.

Die wichtigste Verschiedenheit der ältern und neuern Ordnung im dienstlichen Leben der Aemter zeigt sich in der Geschäftsführung, und diesem noch immer nicht genug gewürdigten Verhältniß, soll daher hier eine etwas nähere vergleichende Betrachtung gewidmet werden.

Der Grund dieser Verschiedenheit zwischen der Ver-

gangenheit und der Gegenwart liegt für das Erste in dem kleinern äussern Umfange der vorigen Aemter selbst. Man vergleiche hier nur das vorhin gegebene Beispiel, wo fünf Aemter der Vorzeit in ein einziges Landgericht und Rentamt vereinigt wurden. Zwar richtet sich die Summe der gerichtlichen Geschäfte nicht immer gerade nach der Zahl der Gerichtseingesessenen. Es kommt unter andern bekanntlich viel darauf an, ob letztere an einem Ort oder in mehreren nahe beisammen befindlichen, oder ob sie in zerstreut auseinander liegenden Orten ihre Wohnsitze haben, wenigstens was Geschäfte betrifft, die eine Folge des lebhaftern Verkehrs unter nahen Nachbarn oder der aus Reibungen entstehenden Klag- und sonstigen Händel sind. Auch fügt sich der, welcher 4 bis 5 Stunden weit in das Gericht zu gehen hat, eher in eine kleine Unbilde, als wenn er in einem halben Tag zum Richter kommen, seine Geschäfte abmachen und wieder heimkehren kann. Andere Umstände: Nahrungsstand, Vermöglichkeit, Sitten und Charakter der Einwohner können ebenfalls eine merkliche Verschiedenheit zwischen Ortschaften und Gegenden verursachen, die sonst der Bevölkerung nach sich ganz gleich stehen. — Indessen soviel bleibt immer unzweifelhaft, daß man bei einem Amte von äusserlich kleinem Umfang auch eine mindere Last von Geschäften annehmen darf, und gemeinhin annimmt, und daß in einem Gericht über eine Bevölkerung von 1000 Familien ungleich weniger Prozesse, Rechtsgeschäfte, Erbtheilungen vorkommen, als in einem vier- und mehrmal größern. Namentlich richtet sich ein großer Theil der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ziemlich genau nach der Volkszahl, so fern als sie nicht von dem Gutbefinden der Amtsangehörigen abhängen. Der Bauer muß seinen Gutskauf, seine Heirathsabrede bei Gericht beschreiben lassen, es mag der Weg dahin lang oder kurz seyn, und die Zahl

der Erbschaftsregulirungen und der Pflegschaften entspricht der Zahl der Gerichtsuntergebenen, weil natürlich von 15 tausend Menschen jährlich mehr sterben, als von 8 tausend. Dabei darf man ferner nicht vergessen, daß bei einem ausgedehnten Amtsbezirke die Geschäftsreisen des Amtspersonals wegen weiterer Entfernung auch mehr Zeit wegnehmen, welche man statt am Arbeitstische auf dem Wege zubringen muß, während bei einem minder ausgedehnten Bezirk auch bei Localterminen doch nicht immer der ganze Tag verloren ist. Also kann man richtig annehmen, daß eine wesentlich wirkende Ursache der wenigern Geschäfte bei den Aemtern der Vorzeit in deren mäßigem geographischen Umfange lag.

Aber die Hauptsache der leidentlichern Last der Amtsgeschäfte in der frühern, ja man kann sagen noch nicht sehr lange vergangenen, Zeit ist nicht sowohl in dem äussern Umfange des Amtsgebiets, als in der Art der Geschäftsführung selbst zu suchen. Von dieser ehemaligen Einfachheit der Verwaltungsformen nach allen Zweigen des öffentlichen Dienstes kann sich nur ein sehr kleiner Theil der jetzt lebenden Geschäftsmänner eine Vorstellung machen. Ein heutiger Beamter würde, wenn man ihn auf einmal in ein Amt nach altem Schlag versetzte, nicht wissen, wo er seine überflüssige Zeit hinbringen sollte, gäbe es nicht glücklicher Weise noch jetzt Spielkarten, Jagden und ähnliche zeitvertreibende Erholungen, wie vormals. Wenn ich sage, daß noch vor 50 Jahren nicht der dritte Theil so viel Tinte und Papier verbraucht wurde als jetzt, so weiß ich nicht, ob ich nicht viel zu wenig sage. Denn wenn jetzt die Consumtion an Schreibmaterialien schon bei dem Militärdienste so stark ist, daß laut einer unlängst erschienenen öffentlichen Ausschreibung der jährliche Bedarf eines einzigen Regiments an Schreibpapier auf 96 Rieß, und an Schreibfedern auf 80 Hundert sich be-

läuft, so kann man davon einen Schluß auf den Civildienst machen. Sechs und Neunzig Rieß Papier, — zum Schreiben, nicht zu Patronen, — hat sicher Wallensteins ganze Armee in mehreren Jahren nicht gebraucht!

Die Rechtspflege in Civilstreitsachen bei den Aemtern beschränkte sich ehedem, wenn der Vermittelungs-Versuch fehlschlug, oder die Parteien sich bei einem mündlichen Bescheid nach dem billigen Dafürhalten des Richters nicht beruhigen wollten, auf ein kurzes Verfahren zu Protokoll, dem meistens auf der Stelle ein dem Protokoll angehängter Interlocut- oder Definitiv-Bescheid ohne Gründe, (diese wurden erst auf ergriffene Berufung von dem judex a quo in Berichtsform, so gut es ging, deducirt) und hiernächst nach beschrittener Rechtskraft des Endbescheids die Execution folgte. Mit geringfügigen Händeln wurde es gar kurz genommen. Die bayer. Gerichtsordnung vom Jahr 1753, also schon ziemlich in die neuere Zeit herein, bestimmt sogar, daß „in Kleinigkeiten, welche nicht 50 fl. in Kapital betragen, gar kein oder wenigstens kein schriftlicher Prozeß, vielweniger weitläufige Proben (Beweise) zu gestatten, sondern daß diese Sachen gleich durch mündliches Verhör oder Commission in Güte zu heben oder der Billigkeit nach, besonders wenn es unvermögliche Parteien betrifft (?) zu entscheiden getrachtet werden solle.“ Daß es mit der „billigen Entscheidung“ hier auf das strenge Recht des Reichen abgesehen war, der gegen den Armen das Leben und Lebenlassen zu statuiren nöthigenfalls gezwungen werden solle, ist leicht einzusehen; denn ausserdem würde die Zusammenstellung von 50 fl. als einer Kleinigkeit mit unvermöglichen Leuten widersinnig seyn. Immer aber läßt sich doch so viel daraus abnehmen, daß der richterlichen Willkühr ein sehr großer Spielraum gestattet war. Jetzt würde der Unterrichter es nicht wagen dürfen, auf diese Weise zu verfahren, und wenn auch

der Gegenstand nur einige Gulden beträfe, ohne zu riskiren, daß der Oberrichter, zu dem man jetzt auch ohne Advokaten den Weg finden kann, den Prozeß als tumultuarisch cassirte und dem Unterrichter neben einem tüchtigen Verweis die Kosten heimwiese.

Auch die wichtigern Prozesse wurden, besonders da, wo wie im ehemaligen Fürstenthum Ansbach bei den Aemtern keine Advokaten zugelassen wurden, bloß mit den Parteien bis zur Duplik zu Protokoll verhandelt und entschieden, und so der Prozeß, so gut als es ging, in erster Instanz abgewandelt, was gewöhnlich den Raum von ein paar Bogen Papier einnahm. Die Schleppe von verzögerlichen Einreden, Adcitationen, Interventionen, und Incidentpunkten aller Art, die sich gewöhnlich an unsere mit Rechtsanwälten verhandelten Prozesse hängt, konnte hier nicht haften. Wo auch dazu rechtfertigender Anlaß gegeben war, wurden dergleichen Fragpunkte **de simplici et plano** abgethan, ohne weitläufige, am wenigsten schriftliche Verhandlung. Nach aufgenommener Klage konnte selbst ein wichtiger Prozeß, z. B. über eine Servitut, in einem Termine spruchreif instruirt oder doch zum Probatorium vorbereitet seyn. Oft wurde die Sache nach Umständen sogleich mit einem Augenschein begonnen und nicht selten sehr wichtige Streitigkeiten an Ort und Stelle kurz abgethan. Mit der Rechtsregel nahm man es überhaupt so genau nicht. Was hätte es auch bei der geringen Qualification so vieler Richteramtsbeamten genützt, wenn man die Forderungen an sie zu hoch gespannt hätte? Ich habe recht viele stattliche Justizamtleute gekannt, deren ganzes Wissen nicht über die Sphäre der Schreiberpraxis hinausging. Bei diesen mußte man schon mit der Empirie statt der Jurisprudenz oder, nach einem gefälligern Ausdrucke, mit der practischen statt der wissenschaftlichen Bildung fürlieb nehmen. Hier konnte

man freilich die vorhin gerügte Gönnerische Ansicht als practisch erkennen: daß der Spruch des Richters erster Instanz nur für einen Versuch gelte, ob sich die Parteien dabei beruhigen wollten.

Von der ehemaligen Einfachheit der Geschäftsführung auch in der Justizverwaltung, selbst nachdem das schriftliche Verfahren schon eingeführt war, und von der wenigen Schreiberei hiebei kann man sich aus den alten Registraturen anschaulich überzeugen. Die Klag- und Verhörprotokolle, die in ein General-Protokoll gefaßt, oder in einen Band gebunden wurden, nehmen in dem Zeitraume von zehen Jahren nicht den Raum der Papiermasse ein, die jetzt zu unsern Klaghändeln selbst in geringfügigen Gegenständen oder s. g. Bagatellsachen, also abgesehen von den wichtigern, für sich allein ganze Volumina ausmachenden Prozessen, in einem Jahre verbraucht wird. Denn die Zahl der bloßen kleinen Verhörhändel beläuft sich bei einem Landgericht von ungefähr 15 tausend Seelen auf jährlich 5 bis 600, was im Durchschnitt, jeden solchen Prozeß mit seinen Klag- und Instructions-Protokollen, Zahlungsbefehlen, Executions-Anzeigen ꝛc. nur auf zwei Bogen gerechnet, — denn geschrieben muß ja auch hier alles werden, was geredet und gehandelt wird, — einen Papieraufwand von 40—50 Buch fordert. An dieses Uebermaß von Schreiberei dachte man sonst nicht. Ueberhaupt zeichneten sich die alten gegen die neuen schriftlichen Verhandlungen besonders dadurch aus, daß man sich sonst begnügte, nur was geworden war, zu Papier zu bringen, nicht wie es geworden war; man schrieb bloß die Resultate der Verhandlung nieder, nicht die Motive, noch weniger was vor der endlichen Uebereinkunft hin und her geredet worden. Erst seit man sich die Schreibfertigkeit mehr zu eigen gemacht hat, glaubt man mit der Niederschreibung der genetischen Momente etwas nützliches zu

thun, und allerdings thut man damit hie und da der Auslegung der zweifelhaften Willensäusserungen einen Dienst. Aber oft würde man der Sache mehr nützen, wenn man die Zeit, die man auf das Sammeln so vieler Spreu verschwendet, zu einer sorgfältigern Redaction des Ergebnisses benützte, mehr Wahl und Präcision im Ausdrucke anwendete, um jenes hermeneutischen Vehikels entbehren zu können.

Ganz so bequem, als mit der Civilprozeßpraxis ging es freilich mit der Strafrechtspflege nicht. Hier mußte man sich schon etwas mehr zusammen nehmen, zumal da das Obergericht die Untersuchung Schritt für Schritt controlirend verfolgte, weshalb auch die Verhörprotokolle successiv zur Prüfung und etwa weitern Instruirung des Inquirenten dorthin einzusenden nicht ungewöhnlich war. Uebrigens war doch auch hierin der Dienst minder beschwerlich, und davon lag der Grund in dem verschiedenen Geiste des ganzen Untersuchungswesens, das sonst auf Erleichterung des Inquisitors gegenüber dem Inquisiten berechnet war, während jetzt das umgewandte Verhältniß eingetreten zu seyn scheint. Den peinlich Angeklagten bald zum Geständniß zu bringen, durch welche Mittel auch immer, das war die Aufgabe des Untersuchungsrichters, und je früher er seinen Zweck erreichte, den Inquisiten geschickt zu fangen wußte, desto mehr galt seine Kunst, desto größer war die Ehre, die er einlegte. Wie ganz anders jetzt! Mit unserer Scheu vor jeder „Seelentortur," wie man es zu nennen beliebt, wird es bald noch gar dahin kommen, daß wir dem Angeschuldigten ausser der allgemeinen, sogar in stehenden Typen wörtlich genau vorgeschriebenen, Admonition bei dem ersten Verhöre, die nun schon zu einer Art von nichtssagender Formel geworden ist, keine Ermahnungen zur Wahrheit mehr werden machen dürfen. So werden wir denn auch am Ende keine in

ihm etwa entstandene heilsame Gemüthsbewegung zu seiner Gewissensrührung mehr benützen dürfen, um ihm nicht durch Gemüthserschütterung eine Pein anzuthun, und somit alles auf Beweisführung hinauskommen. Wenn nur aber diese auch so leicht wäre, wie im Civilprozeß!

Bezüglich auf die Strafrechtspflege will man hiebei nur noch an die Geschäftsvermehrung erinnern, welche die Generaluntersuchungen auf angezeigte Verbrechen oder Vergehen jetzt verursachen, und an den bedeutenden Zeitverlust, der mit den etwa nothwendigen Besichtigungen am Orte der That zur Feststellung des Corpus Delicti verbunden ist. Hievon hat man sonst, ausser etwa bei Capitalverbrechen, einem Todtschlag, einer Brandstiftung rc. nichts gewußt. Ueber die Menge von Anzeigen begangener Entwendungen, selbst mittelst Einbruchs, wo jetzt der Thatbestand sogleich durch alle diensame Beweismittel, durch Augenschein rc. constatirt werden muß, hielt man, wenn nicht Verdacht auf ein bestimmtes Individuum vorhanden war, nur ein kurzes Protokoll ab, oder führte über alle diese bezüglich auf den Thäter ungewisse Denunciationen nur ein tabellarisches Register, bis etwa in der Folge sich Verdacht gegen den Thäter hervorthat, wo dann mit der Special- auch die Generalinquisition ordentlich zur Behandlung kam. Erst mit dem neuen Strafgesetzbuch im Jahr 1813 wurde in Bayern die bemerkte Behandlungsart eingeführt, und es muß nun bei jedem Verbrechen oder Vergehen eine förmliche Generaluntersuchung sofort eröffnet und vollführt werden, bis dahin, daß der Urheber entdeckt wird, oder von weiterer Verfolgung der Spuren der That sich kein Erfolg mehr erwarten läßt. Es ist auch hier wieder nicht die Rede davon, welche Methode die zweckmäßigere ist, sondern nur davon, bei welcher man am ersten fertig wird, und letzteres ist wenigstens bei der ältern Methode ohne Zweifel der Fall.

Da hier von Verhandlungen ausserhalb des Gerichtssitzes oder von s. g. Localterminen die Rede ist, so mag es an seinem Orte seyn, einiges darüber zu bemerken. Sie sind nämlich theils zeitraubend, theils sonst geschäfthindernd. Zeitraubend sind sie, da die auf dem Wege hin und her zugebrachten Stunden an dem Tagwerk verloren sind. Zwar der Justizbeamte, der zugleich Polizeibeamter ist, könnte unterweges mancherlei Gelegenheit und Anlaß finden, für sein Amt wirksam zu werden; wenn ihm nur auch darin nicht der Mangel an Muße hinderlich wäre. Aber häufig ist ihm dabei wegen Abhaltungen daheim, oder wegen Kürze der Tage, oder nach Beschaffenheit des Geschäfts selbst, die Zeit so kurz vorgemessen, daß er eilen muß, an den Ort zu kommen, wo die Handlung vorzunehmen ist, wegen deren er den Wagen oder das Pferd bestiegen hat. Mit dem Geschäft, das die Reise veranlaßt hat, ist also meistens der halbe oder, nach Umständen und bei dem bedächtlichern Gange der Justizmaschine, auch wohl der ganze Tag allein zugebracht. Eine Vermögens-Inventur, eine öffentliche Versteigerung, die Vernehmung mehrerer Zeugen und Sachverständigen **in re praesenti**, eine Leichenöffnung u. s. w. sind Geschäfte, die sich nicht übers Knie abbrechen lassen. Auch kann sich der Richter nicht gut davon entfernen, und eine polizeiliche Recherche dazwischen vornehmen, soll anders die gerichtliche Handlung legal vor sich gehen.

Diese Reisen über Land führen aber auch oftmals sehr nachtheilige Collisionen in den Dienstverrichtungen herbei. Ein Justizamtmann der zugleich Polizeibeamter ist, und nur einen Actuar als Stellvertreter hat, kann hier sehr leicht in Verlegenheit kommen, wie er an mehreren Orten zugleich wirksam werden soll. Er muß, um nur eines von den zahllosen Beispielen, die man hier geben könnte, anzuführen, heute nothwendig im Amtsorte

gegenwärtig seyn. Es ist eine s. g. Districtsversammlung wegen eines Strassenbaues anberaumt, zu der mehrere Gemeinden, auch auswärts wohnende Beamten eingeladen sind. Indem das Geschäft beginnen soll, kommt die Anzeige von einer in einem Orte des Amts ausgebrochenen Feuersbrunst. Der Beamte, der nun einmal seine Districtsversammlung nicht verlassen kann, wird freilich seinen Vertreter, den Actuar, an den Ort des Brandes abordnen müssen; die Termine, die dieser etwa am Orte des Gerichts oder auch auswärts angesetzt hat, müssen dann abgesagt, die Parteien unverrichteter Dinge entlassen oder, bei Tagesfahrten am Gerichtssitze, so lange aufgehalten werden, bis man sie vornehmen kann. Aber es kann der Actuar gleichzeitig eine Handlung ausser dem Amtsort, etwa die Inventarisation einer Verlassenschaft anberaumt haben, die sich durchaus nicht verschieben läßt, weil Interessenten von fernen Gegenden dazu vorgeladen sind. Der Landrichter kann wenigstens rechtzeitig nicht an den Ort kommen, der Actuar auch nicht; was soll hier geschehen? Ich weiß es nicht. Vermuthlich wird aus der Inventurhandlung eben doch nichts werden, wie sehr sich auch die Interessenten aus der Ferne dabei geberden mögen. Daß übrigens eine dergleichen Collision unter einer Verfassung wie die landgerichtliche, auch bei einem Amtsbezirk von kleinerem, etwa nur eine Bevölkerung von 10—12 tausend Seelen begreifenden Umfang eben so wohl eintreten kann, ist leicht zu denken.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit macht bekanntlich einen eben so wichtigen und folgenreichen als umfassenden Zweig des Untergerichtsdienstes aus. Es möchte fast unglaublich scheinen, wie ehedem gerade dieser unter allen vielleicht am geringschätzigsten behandelt wurde, wenn sich diese Erscheinung nicht daraus erklären ließe, daß man die Sache von oben herab hie und da fast ohne alle

Controle ließ, etwa bloß mit Ausnahme des Curatelwesens. Die Besorgung der Rechtsgeschäfte der Amtsanbefohlenen: die Aufnahme und Ausfertigung der Kauf-, Tausch-, Ehe- und Erbverträge, der Testamente, Schuld- und Hypothekverschreibungen, kurz das ganze Notariat („Notel- oder Briefereiwesen") machte dem Landrichter weiter keine Mühe, als daß er unter den Kauf- ꝛc. Brief seinen Namen schrieb. Die Arbeit selbst, die ihm jetzt zur unmittelbaren Mitwirkung so nachdrücklich empfohlen ist, und die sich, will er anders nicht Regreßklagen sich aussetzen und Unglück über sich und seine Hinterbliebenen bringen, eigentlich schon von selbst empfiehlt, war sonst ein Geschäft der Schreiber nach stehenden Formularien, wobei es nur hauptsächlich darauf ankam, daß man nicht in Namen, Zahlen und in den sonstigen Essentialien des Geschäfts ein X für ein U setzte. Bei vielen Nebenabreden nahm man es, wie es scheint, für genügend an, daß die Betheiligten es wußten, was sie mit einander ausgemacht hatten, und dieß mag auch besser gewesen seyn, als eine unter einer amtlichen Mitwirkung dieser Art leicht zu besorgende schielende oder gar falsche schriftliche Abfassung. Wenn aus dieser leichtfertigen Behandlung eines so wichtigen Geschäftszweigs, — neben den freilich unvermeidlichen Irrungen und Prozessen unter den Betheiligten selbst, — nicht häufiger Regreßklagen entstunden, so kann man sich dieß nur aus der Gutmüthigkeit und Unberathenheit des unwissenden Volks erklären, das darunter litt.

Die Hypothekengeschäfte haben sich gegen sonst um das dreifache vermehrt. Ich sage um das Dreifache, und ich weiß recht gut, was ich sage. Das neue Hypothekengesetz hat dem bayerischen Landrichter ein Geschäftspensum zugetheilt, das er nun nicht mehr von Practikanten und Schreibern allein besorgen lassen kann, wel-

chem er vielmehr seine unmittelbare Theilnahme widmen muß. Die Bestellung eines auf Privatwillen beruhenden Pfandrechts an Immobilien nach der ältern Hypotheken-Verfassung forderte bekanntlich nur eine Verbriefung, in die der Gutsherr oder bei Grundstücken, deren Volleigenthum dem Verpfänder zustund, die Gerichtsobrigkeit consentirte. Die „Consensbriefe" oder die mit Consens bedeckten Schuld- und Pfandverschreibungen fanden nicht viel mehr Schwierigkeiten bei ihrer Ausfertigung als das übrige Briefereiwesen. Die s. g. Consens- oder Hypothekenbücher waren nichts weiter als Register der ertheilten Consensbriefe, woraus öfters nicht einmal das verpfändete Object mit Zuverlässigkeit erhellete, und bei Generalhypotheken auch nicht wohl erhellen konnte. Freilich war hier, und weil auch die gesetzlichen oder stillschweigenden Hypotheken keiner Verlautbarung zu geschweigen einer Eintragung bedurften, die Sicherheit des Gläubigers sehr prekär, der ein durch Privatwillen constituirtes Pfandrecht hatte. Denn diese stillschweigenden Hypotheken konnten selbst dem Schuldner, so wie dem Richter unbekannt seyn. War diesem die Sache bedenklich, so durfte er nur den Consens verweigern, oder man pflegte ihn unter der Clausel „periculo creditoris" zu ertheilen. Wie ganz anders steht es jetzt mit der Sicherheit des Hypothekgläubigers bei den dermal eingeführten Hypothekenbüchern, gebaut auf den Grundsatz der Specialität und Oeffentlichkeit! Aber auch welche Aufgabe für die Justizbeamten, bis sie aus dem Chaos von Notizen über den Realzustand eines jeden Immobile das Hypothekenbuch herstellten! — und fortwährend welche Anstrengung, um den Anforderungen des Hypothekengesetzes und der Instruction zu seiner Anwendung so zu genügen, daß nicht schwere Haftungs-Ansprüche für den Beamten entstehen! Bei der großen Masse von verpfändbaren Grundstücken, eine Folge der begünstigten Verthei-

lung größerer Gütercomplexe, ist es bereits dahin gekommen, daß das Hypothekenamt, dem doch der Beamte nur einen Theil seiner Zeit widmen kann, zu einer Geschäftsmasse angewachsen ist, die für sich allein vielen Aemtern der Vorzeit die Wage hält.

Das Depositenwesen bestund sonst lediglich in der Annahme der Depositen zur Aufbewahrung mittelst Ablieferung an die Staatskasse und in deren einstiger Zurückgabe, wenn die Ursache der Hinterlegung wegfiel. Dieß und die kurzen Vermerke in das amtliche Depositenbuch waren die Geschäfte in diesem Dienstzweige. Von einer eigentlichen Verwaltung der Baarschaften durch deren verzinsliche Anlegung mit Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln und von der Einziehung der Zinsen der ausgeliehenen Kapitalien, von den mancherlei Controlen durch schriftliche Mandate, Mandaten- oder Controlbücher, Kassenbücher, Manualien, Rechnungen, und von den complicirten Manipulationen, wie sie nach der preußischen Depositalordnung von 1783 die Gerichte in den vormals der Krone Preußen gehörigen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth, und nun auch nach einer Verordnung vom 10ten Nov. 1832 in der ganzen bayer. Monarchie beobachten müssen, — von allen diesen wußte man sonst nichts.

Selbst das Vormundschaftswesen wurde wie alles Andere sonst nach einem kürzern Maßstabe behandelt. Nur der Zustand der vermöglichen Waisen fand Interesse; hatten sie kein Vermögen, so mochten Gott und gute Leute für ihre Ernährung und Erziehung sorgen: die Gerichtsobrigkeit bekümmerte sich so wenig darum, als die Polizeibehörde. Daher die sonst so große Menge an Geist und Körper verkrüppelter Geschöpfe, die in der Kindheit vom Strassenbettel sich fortbrachten, bis sie bei zunehmenden Jahren ein einträglicheres Gewerbe ein-

schlugen, das freilich mit dem Zuchthause oder etwas Aergerem endigte.

Dieß ist ein kurzer Abriß der Geschäfte eines bayer. Landgerichts im Justizfache, in Gegenhaltung gegen den sonstigen Zustand dieser Amtsstellen.

Werfen wir einen Blick auf die Polizei und übrige innere Verwaltung, so ist das Ergebniß dasselbe, ja die Verschiedenheit zwischen Sonst und Jetzt fast noch auffallender. Von dem größten Theile des Polizeiressorts wußte man, entweder sonst nichts, oder die Sorge dafür war andern Behörden anvertraut, oder sie ging von Oberstellen aus, deren Befehle der Beamte nur zu vollziehen hatte, ohne daß ihm eine selbstthätige Stellung anvertraut gewesen. Man müßte den Stand der geistigen und sittlichen Cultur in der vorigen Zeit, nur auf zwei Generationen zurück, gegen den jetzigen ganz verkennen, wenn man die Geschäfte der Sanitäts-, der Unterrichts- und Bildungs-Polizei und des Armenwesens, die jetzt so bedeutende Artikel in dem landgerichtlichen Geschäftsregister ausmachen, mit dem Maßstabe der frühern Zeit messen wollte. Zwar an Verordnungen hierüber fehlte es auch sonst nicht; aber dabei blieb es auch: denn in dem größten Theile der vollziehenden Beamten war der Sinn für das Bessere noch nicht zum Leben gekommen, oder durch Hang zur Bequemlichkeit und durch Selbstsucht im Keime erstickt. Die Sorge bei Epidemien überließ man den Aerzten, auch wohl Quacksalbern, die denn so lange fortcurirten, als noch etwas zu curiren war. So hörten Seuchen unter Menschen und Thieren endlich von selbst auf. Die Armen versorgten sich selbst durch den freigelassenen Straßenbettel. Der Unterricht des Volks, dessen Unterstützung mit dem Arm der obrigkeitlichen Gewalt jetzt eine so wichtige und verdienstliche Aufgabe der Polizei ist, war den Händen der Geistlichkeit anvertraut.

Der Elementar-Unterricht, wovon jetzt das kleinste Dorf Zeugniß gibt, war sonst kaum unter den Vorzügen der Städte. Viele unserer Mägde würden sich schämen, wenn sie in der Schreibkunst es nicht weiter gebracht hätten, als manche Dame aus der kaum vergangenen Zeit. Um dieß zu bewirken, wenigstens die materiellen Mittel dazu beizuschaffen und die Gemeinden für die erforderlichen Leistungen, oftmals im harten Kampfe mit Engherzigkeit, Selbstsucht und Vorurtheilen aller Art, empfänglich zu machen, ist Aufgabe der Polizeibeamten. Ihre Vorgänger haben es sich hierin bequemer gemacht, und sie konnten es in ihrer Zeit. Zwar auch sie haben in die Volksbildung thätig eingewirkt und Zucht und Ordnung gehandhabt, aber nur durch Anwendung der Strafgewalt. Bußen nur kannte man, das Wort in einer der Geschäftssprache der Vorzeit eigenen Bedeutung für Geldstrafe genommen, nicht Mittel, den sinnlichen Menschen zum Rechthandeln zu gewöhnen. Oder sollte man diese nur nicht haben anwenden wollen? — Strafen war eine Quelle des Einkommens für die Gerichtsherrschaft und den Beamten. Man konnte daher von diesem, da er an den Jurisdictionsfrüchten Theil nahm, nicht erwarten, daß es ihm gerade viel darum zu thun seyn würde, dem Laster der Unzucht, den Ausbrüchen der Ausgelassenheit und rohen Sinnlichkeit vorzubeugen und so dem Baume die Wurzeln abzuhauen, der so fruchtbar an Fornications- und Frevelstrafen war. Auch durfte es wohl nicht befremden, wenn manche Gerichtsherrschaft hierin durch die Finger sah. Pflegt man doch auch bei dem Jagdinhaber und dem Fischereiberechtigten nicht auf besondere Willfährigkeit zu rechnen, wenn er zur Cultur des Bodens oder zur Aufrechthaltung der Flußpolizei die Hand bieten soll.

Die Gewerbspolizei anlangend, so wird eine auch nur oberflächliche Vergleichung der ehemaligen und

jetzigen Art der Behandlung dieses Gegenstandes eine merkliche Verschiedenheit vor Augen legen. Die Fortschritte der Zeit in industrieller und politischer Hinsicht haben auch an diesen Zweig der gemeinen Wohlfahrt Forderungen gemacht, deren Befriedigung sich von den Mißbräuchen und dem Schlendrian seiner ehemaligen Behandlung nicht erwarten ließ. Das Zunftwesen besorgten sonst die Zünfte als Korporationen, sogar selbst mit einer Art von Gerichtsbarkeit, zwar unter des landesherrlichen Beamten Aufsicht und Leitung, die sich jedoch in materieller und formeller Hinsicht nach einem sehr einfachen Typus äusserte. Nachdem die neuere Zeit entweder in Anerkennung der Wohlthätigkeit der Gewerbsfreiheit das Zunft- und Innungswesen gänzlich aufhob, oder doch sehr beschränkte, namentlich durch Geltendmachung des Grundsatzes, daß der Betrieb eines Gewerbs durch die obrigkeitliche Concession und durch anerkannte persönliche Befähigung bedingt sey, erweiterte sich die Thätigkeitssphäre des Beamten. Es galt nicht mehr unter dem Namen des „Zunftrichters" bloß als Figurant bei Jahrtagen und Gastereien den ersten Platz einzunehmen. Die Gewerbszulassung wurde Gegenstand einer umsichtigen Instruction des Gesuchs, und im Falle des Widerspruchs einer förmlichen rechtlichen Entscheidung im Forum der administrativ-contentiosen Sachen. Die ganze Zunftpolizei, namentlich der Schutz der Gewerbe gegen Unberechtigte, die Legitimations-Ertheilung für wandernde Gesellen ꝛc. wurde in die Amtspflicht des Beamten gelegt, dagegen die Befugnisse der Innungen immer mehr auf das reine Verhältniß der Parteien beschränkt.

Die Respicienz der Anstalt für Assecuranz der Gebäude gegen Brandschäden macht jetzt einen wichtigen Theil des landrichterlichen Verwaltungs-Ressorts aus. Vor 1799 in Bayern unbekannt, ist dieses Institut seit

1811 in großer Vollkommenheit ausgebildet. Die Anlegung und Fortführung der Cataster, die Einschreibung der Zu- und Abgänge, die Aufnahme neuer Mitglieder der Societät, oder deren erhöhete Versicherungssumme nach vorgängiger Schätzung, die bei gänzlichem oder partiellem Austritte nothwendige Geschäftspflege mit den Betheiligten, besonders den Gläubigern der assecurirten Gebäude, die Ermittelung der Brandschäden und deren Vergütung, die Einziehung der Beiträge und deren Verrechnung von einer auf mehrere Millionen sich belaufenden Societätsmasse, — dieß sind die Hauptrubriken eines mit eben so viel Mühe als Wagniß verbundenen Geschäftszweigs. Nimmt man zu diesem Kassen- und Rechnungsgeschäft die Concurrenz bei gemeindlichen Geldumlagen, das Revisorat bei der Communal-Kassenverwaltung, und endlich die ausschließliche Respicienz des Sportel- und Depositalkassenwesens, so wird man sich überzeugen, daß auf den Landgerichten, wenn sie auch gleich seit 30 Jahren nicht mehr als Rentenverwalter gelten, doch ein Rechnungsdienst lastet, der in früherer Zeit schon als ein nicht unbedeutendes Amt für sich gegolten hätte.

Kaum dürfte es zur Würdigung der Geschäftslast dieser Aemter und ihres Uebermaßes gegen die der Aemter in früherer Zeit nöthig seyn, noch mehrerer ihnen obliegender neuer Functionen Erwähnung zu thun; und doch verursacht unter andern das Institut der Landwehr, in seinen mancherlei Berührungen mit dem Dienste des Polizeibeamten, besonders bezüglich auf Formation, Dienstreluition, Rechnungswesen, ferner das Vicinalstrassenbauwesen so bedeutende, sonst ganz unbekannte Geschäftsattributionen, daß ihre Nichterwähnung einen sehr merklichen Defekt im Dienstcatalog machen würde. Und wie könnte man die dienstliche Aufgabe unberührt lassen, die dem Landrichter mit der Militärconscription gemacht

ist, man mag sie nach dem frühern, im Jahr 1812 gegebenen, oder dem neuern Heerergänzungsgesetz vom Jahr 1828 betrachten, das mit seinen Formalitäten alles zu überbieten scheint, was die lebhafteste Einbildungskraft an Mitteln gegen Willkühr und Betrug irgend zu erdenken vermochte.

Wenn man sich überhaupt eine kurze Uebersicht von dem öffentlichen Verwaltungsdienst in Bayern verschaffen will, und wie derselbe fort und fort nur immer mehr sich ausbreitet, ohne daß der Dienstmann daneben in einem Punkt sich irgend einer wesentlichen Erleichterung erfreuen dürfte, so braucht man nur die Gesetz-, Regierungs- und Kreis-Intelligenzblätter von den zwei letzten Jahrzehnten zu durchblättern. Wer aber durch alles dieses zu dem Glauben gekommen ist, daß die bisherige Schilderung keine Uebertreibung enthält, der muß freilich meinen, daß es irgendwo nicht mit rechten Dingen zugehen müsse; — und dieß ist auch wirklich in gewisser Art der Fall, wiewohl ganz dem Naturlaufe gemäß und auf eine sehr einfache Weise. Die Landrichter, die nicht gern unter der Arbeit „erkranken oder ein sieches, schwermuthsvolles Leben führen" wollen (S. 30.), — doch gibt es auch solche, die dieses Loos trifft, — haben sich nämlich eine gewisse glückliche Halbheit und Einseitigkeit angewöhnt; sie hüten sich, es an dem Dienste vor Augen fehlen zu lassen, nämlich vor den Augen der Vorgesetzten. Man weiß, daß dieses manche Unvollkommenheit und Schwachheit bedeckt, oder glaubt es doch. Aber thue man nur einen beobachtenden Blick in die sittlichen und materiellen Zustände des Volks, besonders in den niedern Ständen, und sehe nach dem ursächlichen Zusammenhange des öffentlichen Dienstes, vorzüglich der Justiz, mit diesen Zuständen, und man wird über die Ursache mancher unerfreulichen Erscheinung, wofür man beim ersten Blick

vielleicht unabweisliche Zeitumstände angenommen hat, anders urtheilen. Wahrlich es würden sich vielleicht nur ausnahmsweise die Zeitumstände, oder unabwendbare Unglücksfälle, oder Leichtsinn und grobe Verschuldung als Ursachen entwickeln, wenn man die Verkettung der Umstände näher analysiren wollte, unter deren Einwirkung die Ansässigmachung des A. vereitelt worden, die vortheilhafte Heirath des B. sich zerschlagen hat, C. in schwere Prozesse verwickelt worden, und des D. Gut auf die Gant gekommen! Daß der Landrichter manches hievon hätte abwenden können, davon bin ich überzeugt; warum er es nicht gethan, das mag er verantworten, und er wird es auch, wenigstens vor dem Richterstuhle seines Gewissens.

Man hat bisher eine kurze Darstellung der Verschiedenheit des ältern und neuern Verwaltungsorganismus im Dienste der deutschen Aemter, besonders der bayer. Landgerichte versucht, kann jedoch nicht umgehen, noch einiger Eigenheiten des ältern Dienstes zu erwähnen, um dem Leser ein vollständiges Bild des Alten und Neuen vor die Augen zu stellen.

Die königl. bayer. Verordnung vom 17. Decbr. 1825 (Reg. Bl. S. 1049), welche gleich nach dem Beginnen der segenreichen Regierung des jetzigen Königs Majestät über die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen erschien, und womit eigentlich eine neue Aera in Bayerns innerer öffentlicher Verwaltung anhebt, bestimmt unter andern §. 19.: „Wir machen es Unsern Kreisregierungen zur Pflicht, die Competenz der Unter-Behörden in keiner Weise zu schmälern, denselben unter Vorbehalt der Beschwerde und der amtlichen Rüge den unmittelbaren Vollzug der Gesetze und Verordnungen, so wie das eigentliche Detail der Verwaltung zu überlassen, und insbesondere,

in so ferne die Gesetze und allerhöchsten Verordnungen es für einzelne Gegenstände und ihre Kategorien nicht anders bestimmen, a) den Unterbehörden jede örtliche Anordnung zur selbstständigen Verhandlung hinzuweisen; b) jede contentiose Beziehung unter Privaten oder zwischen diesen und Corporationen durch die Unter-Behörden in erster Instanz entscheiden zu lassen; c) die Vollzugs-Berichte nur in denjenigen Fällen zu fordern, für welche sie von der allerhöchsten Stelle vorgeschrieben sind, oder wegen besonderer Wichtigkeit der Sache als unentbehrlich erscheinen." — In dieser Bestimmung stellt sich der verschiedene Charakter des ältern und neuern Aemter-Regime auf die bezeichnendste Weise dar, die eigentliche Scheidewand zwischen der Vor- und Jetztzeit. Wenn ein Beamter der frühern Zeit, nur auf 50 Jahre rückwärts, aus seinem Grabe auferstünde und mit solchem Vertrauen sich beehrt sähe, er würde über seine Emancipation eben so erstaunen, als vielleicht an seiner Fähigkeit, den daraus an ihn erwachsenden Forderungen zu entsprechen, verzagen. So wie sonst die Aemter, häufig wenigstens, um nicht zu sagen in der Regel, subjectiv organisirt und besetzt waren, wäre es aber auch wohl gewagt gewesen, eine solche Gewalt in ihre Hände zu legen, zumal bei dem Standpunkte der Cultur, auf dem das Volk in den niedern Ständen damals sich befand. Grundsätze, wie die, welche die eben angeführte Verordnung §. 15 ausspricht: die Behörden müßten davon ausgehen, „niemanden in der freien Benützung seines Eigenthums und im Genusse der persönlichen Freiheit weiter einzuschränken, als es die bestehenden Gesetze fordern; sie hätten Sorge zu tragen, daß dieser Grundsatz auch von ihren Unterbehörden befolgt, einem jeden Staatsbürger ihres Kreises innerhalb der Grenzen der Gesetze die möglichst freie Entwickelung seiner Kräfte gestattet, und jede unnöthige, von dem Gesetze nicht

positiv gebotene, Einmischung in die Privat-Verhältnisse der Kreis-Bewohner unterlassen werde;" — solche Grundsätze hätten in ihrer Anwendung sonst gerade so viel bewirkt, als wenn man einem Unmündigen die freie Verfügung über seine Person und sein Vermögen einräumen wollte. Das Volk galt für unmündig, und das nicht ohne Grund, es bedurfte der beständigen Curatel des Beamten, dieser aber einer besondern Controle, theils wegen Unzulänglichkeit der gesetzlichen Vorschriften gegen Willkühr, theils wegen Unzuverlässigkeit dieser untern Gewalthaber selbst, man mochte das Maß ihrer Kenntnisse, wenigstens wissenschaftlichen Bildung, erwägen, oder die Besorgniß, daß sich der moralische Charakter im Besitz einer unbeschränkten Gewalt gar leicht verschlimmert.

Wie schlecht es hie und da mit den Richteramtsbeamten aussah, davon entwirft eine fürstlich Ansbachische Verordnung von 1711 in Heuber's Realindex S. 50 ein merkwürdiges Bild. „Da von denen Aemtern, heißt es hier, aus höchst sträflichen Absichten die hochfürstl. Befehle und Verordnungen nicht respectirt noch behörig exequiret, sondern nach eigenem Gefallen limitiret und verkehret, in Parteisachen keineswegs einem Theil wie dem andern gebührend publicirt, auch zuweilen nur verstümmelt vorgelesen, die erfordert werdenden Berichte verzögert, nicht minder die Delinquenten über Gebühr in Ketten und Banden enthalten werden, um dadurch die Kosten und den vom Beamten auch Stadt- und Amtknechten zu hoffenden Gewinn zu steigern, oder ein Verbrechen taedio carceris heraus zu zwingen, welches mancher nicht begangen haben könnte; als ergehet die geschärfteste Verordnung, daß die von den Rathscollegiis emanirenden Rescripte Befehle und Decrete mit Hintansetzung aller Privat-Affecten zur Execution gebracht, — — die Parteien, welche rem judicatam vor sich haben nicht

arglistig zu Vergleichen verleitet — die Gefangenen ohne Raison und ohne Gefühl des Elends, in welchem ein lange gefangener Mensch leidet, nicht Jahre lang in Arrest behalten ꝛc. ꝛc. — werden sollen." — Bei diesem Zustande war nun allerdings eine Controle nothwendig; diese äusserte sich aber auf eine besondere, heut zu Tage billig ausser Anwendung gekommene Weise. Sie bestund nämlich in dem Wechsel von stetem Anfragen und Berichten, Bescheidgeben und Instruiren in allen nur irgend schwierig scheinenden Vorfällen. Weit entfernt, daß dieses Anfragen bei dem Beamten für unverträglich mit seiner selbstständigen richterlichen Stellung gegolten hätte, oder für ein Zeichen der Ungeschicklichkeit und daß er sich nicht zu helfen wisse, angenommen worden wäre, würde vielmehr die Unterlassung als Eigenmacht und Anmaßung gerügt worden seyn. Dieß galt auch nicht bloß in Polizei- und Regierungssachen, sondern sogar in Justizsachen. So durfte eben im Ansbachischen bis zum Jahr 1796 ohne des Landesjustiz-Collegiums specielle Erlaubniß auf keinen Eid erkannt, oder ein deferirter oder referirter abgenommen werden. Eben so durfte ohne dergleichen Genehmigung kein Concurs eröffnet, oder ein Classifications-Erkenntniß ohne Revision des nämlichen Oberrichters, an den doch hiernächst die etwa dagegen eingewandte Appellation ging, verkündet werden. Wie sehr diese Leitung übrigens auf der Stufe der Bildung, worauf sich so viele ältere Beamte befanden, nothwendig erschien, da ein großer Theil die Rechte gar nicht, oder wenigstens nicht gründlich studirt hatte, so beweist es doch eben so viel, daß es sich der Beamte damals ganz bequem machen konnte: er hatte in der vorgesetzten Behörde einen stets bereiten, des Kopfbrechens ihn überhebenden Rathgeber und Nothhelfer.

So äusserte sich die Unterordnung unter die Landes-

collegien weniger in einer eigentlichen Aufsicht, wie der Beamte sein Amt führe, als in einer fortwährenden Wechselwirkung zwischen der instruirenden Oberbehörde und dem instruirten Beamten, dem gleichsam nur das Ausmachen des ihm Vorgearbeiteten übrig blieb. Im Grunde waren diese Beamten bei aller Gewalt, die sie sich im übrigen nach ihrer isolirten Stellung gegen den unwissenden Bauer herausnehmen konnten, so weit von der Selbstständigkeit im Amt, an die wir jetzt gewohnt sind, entfernt, als der Subaltern des Landescollegiums; sie galten als subordinirte Gehülfen der höhern Landesstellen, und es wäre wie gedacht hie und da Vermessenheit gewesen, einer selbstständigen Geschäftsführung nach Gesetzen und allgemeinen Verordnungen sich unterziehen zu wollen. Freilich blieb der Willkühr der Beamten noch ein sehr weiter, ja ein weiterer Spielraum als jetzt, wenn er es nur nicht gar zu arg machte, und sich übrigens geschmeidig gegen die hohen Obern zu bezeigen wußte; hier konnte er schon den Bauer seine Gewalt fühlen lassen. So wie h. z. T. das Thun und Treiben, der amtliche und bürgerliche Charakter des Staatsdieners beobachtet wird, daran war man sonst nicht gewohnt; Geschäfts-Tabellen, Qualifications- und Conduiten-Listen, Amtsvisitationen ex officio, ohne besondere Anregung sind Erfindungen der neuern Zeit. Der Obere half, wenn Beschwerde geführt wurde *); ausserdem galt die Maxime: wo kein Kläger ist, ist kein Richter, auch hier. Es mußten daher schon vielseitige Beschwerden oder Denunciationen grober

---

*) Hiebei darf man freilich nicht an den Rechtsfall: „Graf Bettschart" in v. Feuerbach's actenmäß. Darstellung merkw. Verbrechen, I. Bd. N. XIX, denken. Dergleichen gehörte doch auch in der Vorzeit glücklicher Weise nur zu den seltenern Ausnahmen.

Pflichtverletzungen, besonders im Kassen- und Rechnungswesen, an die Oberbehörde gelangen, wenn es zu Einschreitungen durch Localrecherchen und zur Amtsvisitation kommen sollte, da dergleichen Maßregeln sonst mit einem dem Rufe des Beamten nachtheiligen Aufsehen verbunden waren, eben weil es selten dazu kam. „Bei dem Amtsverwalter zu N. ist eine Kammer-Commission," war daher schon so bedenklich für seine staatsdienerschaftliche Existenz, als bei uns die Schreckensworte: „er ist vor Gericht gestellt, — der Angeschuldigte unterliegt der Special-Inquisition." Hätte man es mit einer Controle der rechten Art bei unsern Vorfahren nur halb so genau genommen wie jetzt, so würde es nicht der donnernden Warnungen, wie in der vorhin angeführten Verordnung von 1711 bedurft haben; ein paar Beispiele nachdrücklicher Bestrafung würden mehr gefruchtet haben, vor allen aber eine zweckmäßige Aufsicht im heutigen Stil, namentlich öftere unvermuthete Amtsvisitationen. Freilich werden auch h. z. T. diese nicht allenthalben zweckmäßig vorgenommen. Sie beschränken sich viel zu sehr bloß auf den Kassendienst, wie sie denn in der Regel auch nur Männer vom Rechnungsfache vornehmen, die die Aufgabe als ein Rechnungsexempel behandeln, sich oft in mikrologische Nachspürungen verlieren und eine Menge Kleinigkeiten ausstochern, während unterdessen vielleicht gerade der Hauptschaden, selbst im Kassendienst, unentdeckt bleibt. Wie ließe sich es sonst erklären, daß trotz der vermeintlich sorgsamsten und umsichtigsten dergleichen Visitationen doch noch immer höchst bedeutende Defecte und Unterschlagungen zum Vorschein kommen, besonders an Depositengeldern, die lange Zeit verborgen blieben. Zu einem Amtsvisitator rechter Art gehört mehr als bloß Kenntniß des Einmaleins; er muß ein tüchtiger, in der Amtspraxis und Practik nach allen Theilen wohlerfahrner Mann seyn, der den ganzen Me-

chanismus des Dienstes so kennt, daß seinen Nachforschungen die rechten Schlupfwinkel der Untreue und Falschheit nicht verborgen bleiben.

Bei dem Zustande der ältern Aemterverfassung in sub- und objectiver Hinsicht war nun freilich die Verwaltung eines Amts kein Hexenwerk, und es wäre sehr unpassend gewesen, hier die Beiworte „mühselig, schwer verantwortlich ꝛc." zu gebrauchen, die von der Idee eines modernen bayerischen Landgerichts als unzertrennlich selbst in der öffentlichen Meinung gelten. War der Beamte nur nicht gar zu schwach an Geistesgaben, oder übermäßig faul, wußte er sich vor grober Bestechung und Untreue zu hüten und lastete sein gewaltiger Arm nur nicht gar zu schwer auf den Amtsuntergebenen, so konnte er sein Amt mit aller Gemächlichkeit führen, und nach 3—4 Stunden Arbeit war ihm die übrige Zeit ganz unverkümmert zum Lebensgenuß, den ihm seine zwanglose Lage fern von dem Geräusche der größern Welt und von dem Hofrathscollegium, und sein einträglicher Posten darbot. Er durfte also nach der Mönchsregel nur sein **officium taliter qualiter** thun, zumal wenn er diese Regel auch sonst nach Gelegenheit durch Devotion und Bereitwilligkeit gegen die hohen Obern schuldigst beobachtete.

Zu den Annehmlichkeiten dieses alten Beamtenlebens gehörte denn vornämlich auch die Stellung gegen die Amtsuntergebenen, die sich allenthalben als die eines Gebieters und gnädigen Herrn zu erkennen gab. Wie sehr unsere s. g. gemeinen Bürger und Bauern noch vor 50 Jahren von der Stufe der Bildung, des Gefühls ihres Standpunkts als Bürger des Staats, und der Ansprüche an den vorgesetzten Beamten, auf der wir sie jetzt sehen, entfernt waren, braucht kaum erinnert zu werden, und würde auch hier ohne Erwähnung bleiben, wenn es nicht zur Parallele für das Ganze gehörte. Der Bauer

von 1833 und sein Großvater aus dem letzten Drittheil des vorigen Jahrhunderts, wie verschieden, wenn auch gerade nicht überall an geistiger Cultur im bessern Sinne des Worts, — denn dießfalls ist es noch hie und da gar sehr beim Alten geblieben, — doch an Einbildung und Anmaßung! Die vor kurzem von einem in Criminaluntersuchung befindlichen Bauer gegen seinen Inquirenten, — als dieser ihn zu einem bescheidenen Betragen im Verhörzimmer ermahnte und an die gesetzliche Ahndung solcher Ungebühr erinnerte, — sich erlaubte Erwiederung: „das sagen Sie mir? — Wissen Sie nicht daß ich ein Staatsbürger und Sie nur ein Staatsdiener sind!" — wäre sonst für die Aeusserung eines Wahnsinnigen oder Empörers genommen worden, jetzt gilt sie nur für ein Zeichen der Zeit.

Daß der Beamte, um seine Eigenschaft als untergeordnetes Organ der Staatsgewalt und Diener des Gesetzes nicht zu vergessen, einer steten Aufsicht und Controle bedarf, kann als ausgemacht angenommen werden; eben so, daß der Zustand der Beamten-Hierarchie gegen sonst sich wesentlich verbessert hat, und daß viele Reformen im Interesse der Menschheit schon bewirkt worden, und manche noch zu erwarten sind. Niemanden wird es also beifallen, der bisherigen Vergleichung zwischen Sonst und Jetzt eine Tendenz zu unterlegen, wodurch das Alte auf Kosten des Neuen hervorgehoben werden wolle; das sey ferne! Wir können und wollen jene rara temporum felicitas unserer Altvordern nicht zurückwünschen. — Was mit der bisherigen Vergleichung bezweckt wurde, ist nur, — wenn es doch noch einer Erklärung bedürfen sollte, — die Ueberzeugung allgemeiner zu machen:

daß den Forderungen an den Dienst des äussern, dem Volke am nächsten stehenden, Beamten zu entsprechen, jetzt andere Mittel in Anspruch genommen

werden als sonst; daß die etwa bewirkte Gleichstellung des Amtsgebiets nach seinem äussern Umfang allein und des arbeitenden Personals mit dem Zustand in der Vorzeit einen sichern Schluß auf eine dadurch zu bewirkende Gleichheit der Verhältnisse zwischen der Vorzeit und der Gegenwart überhaupt nicht rechtfertige; daß es auf mehr als auf Kraft des Willens und ein höheres Maß von Thätigkeit von Seiten der Beamten ankomme, um die Verschiedenheit der Verhältnisse auszugleichen, daß folglich die Annahme: weil sonst die nämliche Zahl von Arbeitspersonal dem Dienste der Justiz und der ganzen innern Administration, selbst mit Inbegriff der Finanzverwaltung, zu genügen vermochte, so müsse dieß auch noch jetzt, wo man sogar die Finanzen getrennt verwalte, möglich seyn, — täuschen würde.

V.

Die erste wesentliche Reform erhielten die Aemter in Bayern durch die churfürstliche Verordnung vom 4. Jan. 1797 (Mayer's Sammlung der churpfalz-bayer. Landesverordnungen V. Band N. 191. Seite 907.) wodurch die bisher zum Unterschied von den eigentlich fungirenden Beamten bestandenen Stellen nicht fungirender Oberbeamten oder Oberpfleger aufgehoben, die damit verbundenen ansehnlichen Gehalte und sonstigen Dienst-Emolumente zum Aerar eingezogen, diese Beamten aber durch angemessene Pensionen auf Lebenszeit entschädigt wurden. Dagegen übernahm die Salarirung der eigentlich dienenden Beamten,

die bisher ihren Dienstgehalt meistens nach einem mit dem Oberbeamten getroffenen Uebereinkommen bezogen hatten, der Staat unmittelbar durch Anweisung auf fixe Geld- und Naturalbesoldungen und besonders auf Sporteln. Es mag nicht ohne Interesse seyn, über die frühern Verhältnisse dieser Beamten in Beziehung auf Dienst und Einkommen einiges aus der organischen Verordnung selbst anzuführen: „Die Regierungs-Vorfahren Sr. churfürstlichen Durchlaucht, so heißt es im Eingange, haben in den Urzeiten ihren meistens von dem Ritterstande gewählten Beamten, welchen sie die Polizei und Justizpflege anvertrauten, zum Besten der Landes-Unterthanen die ansehnlichsten Sustentationen ausgewiesen. Da aber in der Zeitfolge diese Männer, als die damals meistens geschicktesten und erfahrensten oftermal in den fürstlichen Rath nach Hof gezogen, oder auch in den damaligen Kriegszeiten derselben persönliche Kriegsdienste gefordert worden, und sowohl hierdurch als auch durch die allgemach zugenommene Beschwerlichkeit dieser Bedienstungen der Gebrauch, das Amt durch einen Andern versehen zu lassen, üblich wurde; so ist endlich der Unterschied von Pfleger und Pflegverweser in den jüngern Zeiten so allgemein geworden, daß ganz gegen die gemeinnützige Absicht der alten Landesfürsten die von dem Kammergut bloß zum Besten der Unterthanen für die Pflegen abgerissenen ansehnlichen Einkünfte nun größtentheils nicht mehr derjenige, so die Justiz und Polizei pflegte, sondern dritte Personen als bloße Gnade genoßen, indessen diejenigen, denen jetzt die Justiz und Polizei anvertraut ist, meistentheils entweder von willkührlich contrahirten **Aversis** oder unbeständigen Einnahmen (welche öfters durch das Kammergut noch weiters nothdürftig ergänzt werden mußten) leben müssen. Dieser immer mehr und mehr allgemein auffallende Abweg von der landeswohlthätigen Urbestimmung hat Se. churfürstliche Durch-

laucht veranlaßt, in dieser Sache nähere Einsicht zu nehmen" u. s. w. — Es ist merkwürdig, hier zu lesen, wie die bisherigen, mit Berücksichtigung ihres decretmäßigen, nun zum Aerar eingezogenen, Diensteinkommens auf ihre Lebenszeit in Pensionsstand versetzten Beamten, — eben die nichtdienenden Oberbeamten, — in Ansehung ihres Einkommens früher gestellt waren, und was sie unter allen denkbaren Rubriken unmittelbar und mittelbar aus Staatsmitteln bezogen: an Geld, Abgaben der Unterthanen, Küchendiensten, Laudemialantheilen; an Getreide, theils von den Kastenämtern, theils von den Unterthanen, an Holz aus churfürstl. Forsten; an Heu, Stroh, Schmalz, Salz, Bier, Unschlitt, Flachs, Pfeffer, Winter- und Sommerkleidern, Handschuhen ꝛc., ferner an Dienstgründen, Zehenten, Jagden, Fischereien, und andern, „beinahe eine Million Gulden im Werth" von dem Kammergut überlassenen Realitäten.

Dieß war die erste Reform des bayerischen Aemterwesens. Gleichzeitig mit dieser ging in einem benachbarten, nun auch unter bayerischem Scepter stehenden Lande in der Aemterverfassung eine bedeutende Veränderung vor, nämlich in den damals preußisch-fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Baireuth, wo bis dahin bei den Aemtern die altgewohnte Cumulirung der Gewalten ebenfalls Statt gefunden. Durch das Organisationsedikt d. d. Berlin den 11. Juni 1797 wurde nämlich, nachdem schon ein Jahr zuvor die Landescollegien organisirt, und die Justiz von den Kameralsachen abgesondert worden, auch bei den Unterbehörden eine Trennung der Justiz- von den Kameral-Aemtern angeordnet und vollzogen. Den Gerichten wurde die Rechtspflege in streitigen und nichtstreitigen Sachen übertragen, und als erste Instanzgerichte theils Stadtgerichte erster Classe mit collegialer Verfassung, theils Stadtgerichte zweiter Classe und Justizämter, beide

ohne Collegialität, bestellt. Diese Justizämter oder eigentlich königlich unmittelbaren Untergerichte, indem die Stadtgerichte zu den Patrimonialgerichten gerechnet wurden, waren, — ausser der Aufsicht auf die Landesgrenzen und Erhaltung der Hoheitsrechte, ferner der Respicienz der Lehensachen, und der Consistorialangelegenheiten (der untern Aufsicht auf Kirchen und Schulen), — aller übrigen öffentlichen Verwaltung überhoben. Dafür war in der Regel je für jeden Justizamtsbezirk, der ungefähr den geographischen Umfang eines bayerischen Landgerichts von mittlerer Größe hatte, ein Kameral-Amt angeordnet, welches mit einem ersten und zweiten Beamten und einem Assistenten nebst einigen vom Staat besoldeten Schreibern besetzt war, und dem nächst der Rentenverwaltung die Handhabung der Polizei übertragen war. Für die übrigen Gegenstände der öffentlichen Verwaltung, besonders die Communal-Curatel und das Militär-Conscriptionswesen, waren eigene Beamte unter den Namen Kreisdirectoren als Mittelstellen zwischen den Landescollegien vom Kameralressort und den Aemtern aufgestellt, zugleich als Vollziehungsorgane der erstern und zur Aufsicht auf die letztern. Zum Wirkungskreise der Justizämter, als Gerichte gehörte: 1) das strafrichterliche Untersuchungs- und Vollstreckungsamt, 2) die ganze Civilrechtspflege in contentiosen Fällen, 3) die freiwillige Gerichtsbarkeit mit dem Vormundschaftswesen, der Führung des Hypothekenbuchs und der Besorgung des Depositenwesens, endlich 4) wie oben gedacht einige Gegenstände der Regiminalverwaltung. Das Personal eines Justizamts bestund aus einem ersten Justizamtmann mit entscheidender Gewalt, aus zwei Actuarien, wovon der erstere mit dem Titel eines zweiten Justizamtmanns im Verhinderungsfall den Dirigenten vertrat, der zweite aber die eigentlichen Geschäfte eines Gerichtsschreibers, das Registraturwesen und die Functionen

eines Sportel= und Depositalrendanten besorgte. Alle drei, oder wenigstens die beiden erstern, mußten rechtswissenschaftlich gebildet seyn. Ferner waren ein paar Copisten angestellt, welchen statt des Gehalts die Copialien in Parteisachen überlassen waren. In der Folge wurde, da für das Amt des zweiten Actuars die Besorgung der Cassengeschäfte zu beschwerlich wurde, hie und da wenigstens und bei den größern Aemtern, noch ein eigener Sportel= und Depositalrendant aufgestellt, und vom Staate besoldet. Diese Einrichtung hat sich in der Praxis als zweckmäßig bewährt, und den Unterthanen war, da wo die Beamten gehörig qualificirt waren, eine bereite Rechtshülfe gesichert.

In Bayern war es noch bei der Organisation von 1797, wornach den Justizbeamten (Landrichtern) neben der Rechtspflege auch die gesammte öffentliche Verwaltung und zugleich die Einnahme und Verrechnung aller Abgaben übertragen war, geblieben, also in dem ältern Aemterregime und Geschäftsumfang durchaus keine Veränderung vorgegangen. Die Neuerung bezog sich vielmehr nur auf die Beamten und deren Unterschied zwischen nichtdienenden und dienenden. Erst einige Jahre nach dem Regierungsantritte des Höchstseligen Königs Maximilian Joseph als Churfürst erfolgte die zweite oder diejenige Reform der bayer. Landgerichte, die in Beziehung auf den objectiven Organismus noch gegenwärtig besteht. Durch die Verordnung vom 24. März 1802 (Reg. Blatt 1802 S. 137) wurde nämlich in Ansehung des äussern Umfangs dieser Aemter sowohl als ihres Wirkungskreises und Personal=Standes festgesetzt:

1) daß die kleinen Landgerichte, wo nicht besondere Rücksichten wegen zu weiter Entfernung der Unterthanen von dem Sitze des Landgerichts, oder die Aufsicht auf die Landesgrenzen eine Ausnahme erforderten, den

größern zugelegt, und bei den zu weit ausgedehnten Landgerichten durch Abtrennung ganzer Gerichtsgebiete eine mehrere Gleichheit nach Erforderniß der Lokalumstände hergestellt werden solle, wobei zugleich wegen der nöthigen Arrondirung und Purificirung der Gerichtsbezirke Vorsehung getroffen wurde.

2) Jeder Landgerichtsbezirk sollte in ein Justiz- und Polizeiamt unter dem bisherigen Namen Landgericht, und in ein oder zwei Rentämter eingetheilt, jenem die Verwaltung der Justiz- und Polizei nebst den übrigen Geschäften aus dem Regierungsressort, den Rentämtern dagegen die Einnahme und Verrechnung der Staatsgefälle zugetheilt werden. Die aus der Landgerichts-Verwaltung fließenden Gefälle und Taxen sollten zwar von dem Landgericht eingenommen, jedoch am Ende jeden Monats an das Rentamt abgeliefert werden. Diesem Rentamt wurden auch die bei jenem erlegten Depositen zur Aufbewahrung übergeben. Das Gemeinde- und Vormundschaftsrechnungswesen verblieb dem Landgericht.

3) Zur Besorgung der Geschäfte wurde dem Landrichter ein Actuar beigeordnet, der, wie der Landrichter selbst, vom Staat besoldet wurde, wogegen sämmtliche Sporteln und Taxen dem Aerar verrechnet wurden. Das benöthigte Schreiberpersonal hatte der Landrichter selbst zu wählen und aus dem ihm dafür verwilligten Aversum zu bezahlen. Die Besoldung des Landrichters bestund aus einer fixen Geldsumme, anfänglich von 900 fl. dann von 1200 fl., ferner in einer Geldzulage von 20 kr. von jeder seiner Gerichtsbarkeit unmittelbar untergebenen Familie. Der Actuar erhielt den dritten Theil dieser beiden Gehaltsrubriken als Besoldung, eben so viel der Landrichter für Unterhaltung des Schreiberpersonals. Ausserdem waren dem L. R. freie Wohnung, 36 Klafter Holz, 24 Schäffel Haber, und die Reisediäten in Parteisachen verwilligt.

Die **dritte** Veränderung im Organismus der Landgerichte erfolgte gemäß der Constitution vom Jahr 1808 indem nach dem organischen Edict über die Gerichtsverfassung vom 24. Juli 1808 (Reg. Bl. S. 1785) und nach den besondern Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1809 (Reg. Bl. S. 1227) die Landgerichte ebenfalls zu Collegialgerichten erhoben und angeordnet wurde, daß selbige aus dem Landrichter und 2 — 3 der Rechte kundigen und geprüften Landgerichtsbeisitzern bestehen sollten. Diese Assessoren sollten in Justizsachen, wo es auf Fällung von Definitiventscheidungen ankommt, mit dem Landrichter ein Collegium bilden, und in so fern als selbstständige und unabhängige Räthe des dirigirenden Landrichters erscheinen, in den übrigen Justiz- so wie in den Polizei- und Verwaltungsgeschäften aber als Mitarbeiter und subordinirte Gehülfen desselben betrachtet werden. Man schien indessen in die Zweckmäßigkeit dieser Art von Colegialität bald Zweifel zu setzen. Denn schon das Jahr darauf wurde bei der Einführung der Landgerichtsverfassung für den Inn- und Eisakkreis (Tirol) durch Verordnung vom 31. August 1810 (Reg. Bl. 1810. S. 913) von dieser Einrichtung Umgang genommen. Die größern Landgerichte in diesem Gebietstheile wurden nämlich mit einem Landrichter, einem Adjuncten und einem Actuar ohne collegiale Verfassung, die kleinern aber mit einem Landrichter und einem Actuar besetzt und angeordnet, daß die Adjuncten und Actuarien, wie in den Polizei- also auch in den Justizgeschäften als Mitarbeiter und untergeordnete Gehülfen des Landrichters betrachtet werden sollten. Ferner wurde bei der Organisation des Inn- und Hausruckviertels festgesetzt, daß die Instruction der peinlichen Rechtsfälle aus dem Ressort der neuerrichteten einzelnen Landgerichte ausgeschieden, und für mehrere Landgerichte zusammen bei einem derselben concentrirt,

diesem aber für die Criminaluntersuchungen ein Criminaladjunct beigeordnet werden solle. (Vergl. Verordn. vom 24. Decbr. 1810, Reg. Bl. 1811. S. 33.) Dieser Organismus der Landgerichte als Einzelgerichte wurde auch in dem vormaligen Fürstenthum Baireuth nach dessen Vereinigung mit der Krone Bayern für sachgemäß befunden, und im Jahr 1812 eingeführt. Mit Ausnahme dieser Gebietstheile, dann des Untermainkreises ist es bei der Verfassung von 1809 geblieben. In letzterem besteht in Folge in der Zwischenzeit eingetretener territorial-herrschaftlicher Veränderungen noch die ältere Einrichtung von 1802 mit einem Actuar allein, es ist aber auch der Bezirksumfang der Aemter dort in der Regel bedeutend kleiner, als in den übrigen besonders ältern Kreisen des Königreichs. Es bestehen somit dermal die Landgerichte mit vierfach verschiedenem Organismus, nämlich A) mit zwei Assessoren (bei stärkerer Bevölkerung noch mit einem Actuar), und mit collegialer Verfassung. Diese Landgerichte haben auch die volle Criminalgerichtsbarkeit, nämlich das Untersuchungs- und Strafvollstreckungsamt sowohl bei Verbrechen als bei Vergehen. Es gibt ferner Landgerichte ohne collegiale Verfassung, welche B) ausser dem Landrichter mit einem Civiladjuncten und mit einem Actuar besetzt sind. Sie haben in der Regel nicht die volle Criminalpraxis, sondern das Untersuchungsrichteramt nur in Vergehensfällen. Ist ausnahmsweise einem solchen Landgericht auch die Untersuchung in Verbrechensfällen übertragen, so übt es diese Befugniß ausser seinem Bezirk noch über einige andere Landgerichte, und dann ist demselben C) ein zweiter Adjunct unter dem Namen Criminaladjunct zugeordnet. Endlich gibt es D) Landgerichte mit einem Actuar allein.

Durch verschiedene neue Institutionen, insbesondere aber durch Einführung der allgemeinen Brandversicherungs-An-

stalt, durch ein neues Militärconscriptionsgesetz, besonders aber durch die neue Strafgesetzgebung im Jahr 1813 wurde der Geschäftskreis der Landgerichte schon vor dem Eintritt der neuen Verfassung des Königreichs (1818) allmählich immer mehr erweitert, mit letzterer aber begann eigentlich eine neue Epoche im Leben dieser Aemter. Einen bedeutenden Zuwachs von Geschäften und Verantwortlichkeit erhielten sie besonders durch die Organisation des Gemeinde- und Stiftungswesens, so wie hiernächst durch Einführung des in seinen Grundsätzen vorher ganz unbekannten neuen Hypothekenbuchs (Seite 57), überhaupt durch einen strenger geregelten Geschäftsgang in allen Zweigen des Dienstes. Es konnte daher nicht unerwartet seyn, daß die Geschäftsnoth bei den Aemtern immer fühlbarer wurde, und daß, neben den Klagen der Beamten selbst über Unerträglichkeit des Dienstes, Klagen und Beschwerden der Gerichtseingesessenen über den verzögerlichen Gang der Geschäfte, vornämlich der Justiz, immer lauter wurden. Unter den mancherlei, besonders von den Landständen gemachten, Vorschlägen machte sich derjenige am meisten geltend, der von den wiederholt zur Revision gekommenen Entwürfen neuer Civil- und Strafprozeßordnungen unzertrennlich erschien, und worüber mit diesen Entwürfen der Plan von der Regierung zuletzt im Jahr 1829 den Ständen vorgelegt wurde. Hiernach sollte die Verfassung der Gerichte, ausgehend von dem Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, der Collegialität und der Trennung der Gewalten, folgende seyn: Es sollte die Justiz künftig 1) durch Untergerichte, 2) durch Berufungsgerichte, 3) durch einen obersten Gerichtshof des Reichs verwaltet werden, die Untergerichte aber aus königlich unmittelbaren Stadt- und Landgerichten, aus gutsherrlichen Gerichten, und aus Bezirksgerichten bestehen. Nur diese letztern sollten reine

Justizbehörden mit vollständiger collegialer Verfassung seyn, zugleich mit Trennung aller Verwaltung von dem Richteramte, selbst die freiwillige Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen. Dagegen sollte der Wirkungskreis der Stadt- und Landgerichte dem der Friedensgerichte nach französischer Verfassung nachgebildet, und bezüglich auf die streitige Rechtspflege bloß auf die geringfügigern Sachen beschränkt seyn, wohin man Gegenstände im Werthe bis zu 100 fl. und einige andere keinen Aufschub leidende, daher summarisch zu behandelnde, streitige Rechtsangelegenheiten rechnete, indem die wichtigern Sachen den Bezirksgerichten vorbehalten wurden. Den Landgerichten war ferner zugedacht: das Vermittelungsamt in Streitigkeiten ihrer Amtsanbefohlenen, die Führung des Hypothekenbuchs in ihrem Bezirk und die freiwillige Gerichtsbarkeit, ingleichen der erste Angriff und die Erhebung des Thatbestandes in Criminalstrafsachen, so wie die Untersuchung und Entscheidung in Polizeistraffällen in erster Instanz. Ein solches Landgericht sollte aus einem Landrichter und einem Gerichtsschreiber, der im Verhinderungsfall des erstern Stelle verträte, bestehen. — Man hat sich von dieser Einrichtung viel versprochen. Aber die Stände konnten sich mit der Regierung über die neue Prozeßordnung, der wiederholten Revision und Discussion derselben ungeachtet, und über die Gerichtsordnung nicht vereinigen, und das darauf folgende Jahr 1830 mit seinen Ereignissen scheint die Aussicht auf das Gedeihen der bemerkten überrheinischen Pflanzen auf unserem Boden gänzlich oder doch auf längere Zeit verschlossen zu haben. Die Regierung beabsichtet nun, durch Herbeiführung des frühern Zustandes, hauptsächlich dadurch, daß die Landgerichte an äusserem oder geographischem Umfange verlieren und kleinere Bezirke formirt werden, Hülfe zu schaffen. Davon soll nun noch im folgenden Abschnitte gehandelt werden.

VI.

Der Plan der beabsichteten Reform, so weit er bis jetzt bekannt geworden, ist folgender.

1) Jedes Landgericht soll mit Rücksicht auf Localverhältnisse, auf ehemalige Provincial- und Amtsgrenzen, Homogeneität und Contiguität der Bestandtheile, und zugleich auf die Bequemlichkeit der Amtsangehörigen hinsichtlich ihres Verkehrs, im geographischen Umfange so weit verkleinert werden, daß es einen Gebietsumfang von 10—12000 Seelen in der Regel umfaßt.

2) Der Wirkungskreis der Landgerichte soll auch künftig in so weit der bisherige seyn, daß sie die streitige Gerichtsbarkeit ohne Rücksicht auf den Betrag des Streitgegenstandes, ferner die freiwillige Gerichtsbarkeit und zugleich die Polizei- und Administrativ-Geschäfte im vollen Umfange zu verwalten haben, so daß also von der im Jahr 1829 beabsichteten Trennung der Rechtspflege von der Polizei und übrigen öffentlichen Verwaltung, und von der Spaltung des Ressorts der bisherigen Landgerichte nach Bezirksgerichten, Land- oder Friedensgerichten und Landcommissariaten keine Rede mehr seyn solle.

3) Nur das strafrichterliche Untersuchungsamt soll von der Competenz der Landgerichte getrennt und an die Kreis- und Stadtgerichte übertragen werden oder, wo dieß unmöglich erscheint, an einzelne angemessen gelegene Landgerichte als Districts-Criminalgerichte übergehen, und einem solchen ein Criminaladjunct beigegeben werden.

4) Assessoren und Civiladjuncten bestehen künftig nicht mehr bei den Landgerichten; diese werden nur mit einem Landrichter und einem rechtskundigen Actuar besetzt. Dagegen soll

5) nächst der Verkleinerung der Landgerichtsbezirke, nach möglichster Vereinfachung des landgerichtlichen Ge-

schäftsganges gestrebt, besonders aber die Landrichter durch Abnahme des Tax- und Sportelwesens und dessen Uebertragung an die Rentämter, durch Einführung des Enregistrements, zu erleichtern getrachtet werden. Man hofft, daß auf diese Weise die Landrichter, da sie der Geschäfte an dem Schreib- und Kassentisch überhoben werden, weniger verhindert seyn würden, den einzelnen Gemeinden ihre amtliche Gegenwart zu widmen.

Dieß wäre nun die Reform von der man sich eine Verbesserung des Zustandes unserer Landgerichte verspricht. Unbemerkt darf hiebei nicht bleiben, daß wenn bei der Ausführung der Erfolg den Erwartungen nicht entsprechen sollte, dieß mit Unrecht sofort der Regierung beigemessen werden würde, da sie bei einer allerdings schwierigen Wahl unter den mehrern seit Jahren gemachten Verbesserungsvorschlägen demjenigen endlich ihre Beistimmung gegeben hat, der nicht nur die Finanzkräfte des Staats am wenigsten empfindlich berührt, sondern auch den Wünschen der Nation am meisten angemessen schien.

Daß und wie die Vorstellung, als ob von Verkleinerung des Amtsumfangs Hülfe zu hoffen sey, Volksmeinung werden konnte, — ich nehme dieses an, weil man doch wohl voraussetzen muß, daß das Volk keine andere Meinung hat, als seine Vertreter, — dieß muß man sich so erklären. Die Beschwerlichkeit eines weiten Weges zum Gerichtssitze, so wie dagegen die Wohlthat, die obrigkeitliche Hülfe mehr in der Nähe zu haben, ist ein Gegenstand sinnlicher Wahrnehmung. Die Amtsanbefohlenen haben das Eine und das Andere schon selbst erfahren, oder die Erfahrungen Anderer darüber vernommen. Anders ist dieß, was eine zweckmäßige innere Amtseinrichtung betrifft. Daß nämlich bei einer solchen der Beamte im Stande ist, seinen Amtsanbefohlenen sich ungetheilter zu widmen, weil er dazu die erforderliche Muße

hat, und was die wohlthätigen Folgen hievon sind, davon hat man noch keine Erfahrung gemacht. Und weil man denn nie besser eingerichtete Aemter, sondern immer nur mit den verschiedenartigsten Geschäften überladene, wo kein Fertigwerdens war, gesehen hat, so konnte man, zumal bei dem Anblick der weiten geographischen Ausdehnung, und dabei im Gefühle der Beschwerlichkeit vieler und weiter Reisen zum Amtssitze, leicht zu der Meinung veranlaßt werden, daß in dieser äusserlichen Beschaffenheit, in der Größe des Bezirks, die Quelle des Uebels zu suchen sey. Man würde anders urtheilen, hätte man erfahren, daß man bei einem innerlich zweckmäßig organisirten Amte, selbst wenn es von großem Umfang ist, wie die ehemalig preußischen Justizämter im Ansbachischen und Baireuthischen es auch waren (Seite 75), mit einem einzigen, obschon langem Gange viel ausrichten kann, während man bei der Einrichtung unserer Landgerichte, — auch derer, die jetzt schon von mäßigerer Ausdehnung sind, — oft mit vielen, obgleich kürzern Gängen wenig ausrichtet. — Indessen unbemerkt kann der Verfasser hiebei doch nicht lassen, daß er selten von einem Gerichtseingesessenen eine Beschwerde über die Weite des Weges zum Landgericht vernommen, wenn nur damit etwas ausgerichtet war, aber sehr häufig darüber hat klagen hören, daß man nun schon so und so oft im Amte gewesen, und seine Sache nicht zum Ausgang habe bringen können, „weil es immer so unmüßig gewesen.“ Warum es aber immer so unmüßig ist, das sieht selbst der Bauer ein, wenn er nur eine Stunde in der Amtsstube steht, und die Mannigfaltigkeit der Geschäfte vor sich vorübergehen sieht, die bei einem Landgericht selbst von mäßiger Extension, eben so wie bei einem weiter ausgedehnten, vorkommen. Denn der Unterschied der Geschäfte zwischen beiden ist nur numerisch, nicht generisch, und beide gleichen

im übrigen zwei Wanderern, denen ein über ihre Kräfte gehendes Reiseziel gesetzt ist, obschon dem einen kürzer, dem andern länger. — Dieß möchte denn doch obige Annahme von der Volksmeinung etwas bedenklich machen, und daß selbst der gemeine Mann mit seinem unverkrüppelten Verstand so ziemlich das Rechte erkennt. Dem sey aber wie ihm wolle, der Sachkenner theilt die Ueberzeugung, zu der sich der Verfasser bekennt: daß zwar die Größe der Landgerichte oder ihr häufig zu ausgedehnter geographischer Umfang eine mitwirkende, aber keineswegs die einzige Ursache des Mißstandes ist, daß daher auch mit der Verkleinerung der Bezirke allein nicht geholfen seyn kann.

Und hier überhebt jedes weitern Beweises schon ein kurzer Blick auf jene Landgerichte, die dermal schon den Umfang haben, der künftig allgemein gelten soll.

Ein anderes Verbesserungsmittel soll in der Abnahme des Inquisitoriats bei Verbrechen bestehen, indem den Landgerichten neben der, übrigens ganz und gar nicht unerheblichen (Seite 54) Obliegenheit der Generaluntersuchung in Verbrechensfällen nur die Untersuchung bei Vergehen übertragen seyn soll. Dadurch wird der strafrechtliche Dienst allerdings und zwar ungefähr um zwei Fünftheile, — denn höher läßt sich die Differenz nicht anschlagen, — erleichtert. Nun haben wir aber wieder schon, besonders in zwei Kreisen des Königreichs, in dem Obermain- und dem Rezatkreise, diese Einrichtung, und wenn man zu wissen verlangt, ob es mit diesen, dem Umfange nach verkleinerten und im Criminaldienst dem Reformplan gemäß bereits erleichterten, Landgerichten besser steht, ob man hier gründliche und promte Justiz verwaltet, die Rechtsgeschäfte der Unterthanen mit Pünktlichkeit und Ordnung erledigt, das Vormundschaftswesen zur Zufriedenheit der Vorgesetzten und im Interesse der

Pflegbefohlenen besorgt, ob die Polizei allenthalben mit Nachdruck gehandhabt, die Gemeinde-Verwaltung gehörig controlirt wird u. s. w. — wenn man dieß wissen will, so erkundige man sich nur bei den Appellationsgerichten und Regierungen der benannten Kreise. Und doch sind diese Landgerichte, da wo die Seelenzahl 10 tausend übersteigt, mit drei Beamten, nämlich nächst dem Landrichter mit einem Civiladjuncten und einem Actuar, besetzt. Wie läßt sich also etwas anderes als ein noch größeres Mißverhältniß erwarten, wenn bei fortdauernd gleicher Last die Kraft um ein Drittheil vermindert wird?

Freilich, es ist kaum ein Menschenalter vorüber, wo die Landgerichte in Bayern mit diesem Personalstande ganz zweckmäßig organisirt waren, oder doch so schienen. Auch haben die Beamten seit dieser Zeit nicht an Geschäftsgewandtheit verloren, im Gegentheil sie haben gewonnen. Man stelle nur einen Landrichter vom alten Schlage mit einem aus unserer Zeit zusammen, um sich zu überzeugen, daß die Alten gegen die Neuen nichts weniger als Hexenmeister waren. Dennoch wird unter den zweihundert so gut diensteingehetzten Landrichtern der Gegenwart wohl kaum Einer seyn, — es will viel sagen, aber es ist gewiß so, — der sich mit Wahrheit, nicht pharisäisch, rühmen könnte, daß er seinen Amtsobliegenheiten in allen Zweigen des Dienstes vollständig genügt habe. Und doch wäre dieß eigentlich nicht mehr, als was man von jedem Angestellten als Schuldigkeit fordert. — Da also die alten Landrichter den Anforderungen zu genügen vermocht, (es ist dießfalls wenigstens keine Klage bis zu uns gekommen,) da der Organismus folglich sonst wenigstens nothdürftig gut war, warum ist er es jetzt nicht mehr? — Die Antwort ist schon gegeben. Denn warum soll man noch öfter an das quod interest im Geschäftsleben von 1802 und 1833 erinnern, zu geschweigen von noch älte-

rer Zeit und jetzt? Könnten wir die alte Einfachheit zurückführen, das wäre das untrüglichste Reformmittel. Dieß ist nun aber einmal nicht möglich; Gesetze, Sitten, Gewohnheiten haben so zu reden eine ganz neue Welt der Erscheinungen in allen Lebensverhältnissen entstehen lassen, und die alte Einfachheit der Bedürfnisse und Befriedigungs-Mittel dergestalt verdrängt und unanwendbar gemacht, daß es so wenig mehr von uns abhängt, zum Alten zurückzukehren, als aus dem Mannesalter in die Jahre der Jugend. Es wäre überflüssig, zu dem, was schon vorhin über diese veränderten Verhältnisse gesagt worden, noch etwas hinzu zu setzen.

Was vor allen den durch Vielschreiberei so unendlich verlängerten Geschäftsgang betrifft, so muß man wohl auf die Hoffnung des Besserwerdens von vorn herein verzichten. Selbst mit dem besten Willen und mit der höchsten Indulgenz der Regierung ist es nicht möglich, die Normen und Formen unter andern schon des Hypothekenbuchs-Instituts, der Gemeindeverwaltung, des Militärconscriptionswesens und so vieler anderer Institutionen der Justiz, Polizei und übrigen öffentlichen Verwaltung so zu vereinfachen, daß der Geschäftsgang, unbeschadet der nöthigen Controlen, der frühern Einfachheit so weit näher gebracht werden könnte, daß eine sehr merkliche Arbeitsverminderung davon zu erwarten wäre. Vieles was man in unserem Geschäftsmechanismus gewöhnlich mit dem Ausdruck Vielschreiberei bezeichnet und als Auswüchse der üppigen Vegetation einer überreitzten Geschäftigkeit willkührlich wegschneiden zu können meint, ist Bedingung einer regelmäßigen Verwaltung und der nothwendigen Aufsicht der vorgesetzten Behörden geworden. Diese Aufsicht ist nur möglich, wenn die obere Behörde von der Geschäftsführung der beaufsichteten untern eine nähere Kenntniß nimmt, und da diese nur ausnahmsweise durch

unmittelbare Anschauung zu realisiren ist, so macht dieses schriftliche Verfügungen und schriftliche Rechtfertigungen, und diese wieder schriftliche Nachweisungen nothwendig, will man anders nicht der vorgesetzten Stelle zumuthen, daß sie dem Beamten in seiner Rechtfertigung bloß aufs Wort glaube. Dem Verantwortungsbericht müssen also Akten, Protokolle rc. vorausgehen, die denn auch nicht von ungefähr entstehen, sondern verfertigt werden müssen. Jede Handlung des Beamten kann in Frage gezogen werden, jede muß daher in Schwarz auf Weiß erkennbar seyn, wenn ein richtiges Urtheil über ihren Bestand möglich seyn soll. Ein großer Theil dessen, was man unter Vielschreiberei rechnet, ist von dieser Art. Ist daher gleich nicht zu widersprechen, daß vieles geschrieben wird, was ungeschrieben bleiben könnte, so läßt sich doch darüber nicht gut eine allgemeine Regel geben; auch dürfte der bei einer nähern Sichtung mögliche Ausfall kaum so stark seyn, daß man davon eine so bedeutende Verminderung des Dienstes mit der Feder erwarten könnte, als der Reformentwurf sich zu versprechen scheint.

Es soll das Sportelrechnungswesen den Landrichtern abgenommen werden, damit diese des Dienstes am Schreib- und Kassentisch überhoben werden, und öftere Excursionen in die einzelnen Amtsorte vornehmen können. Also doch gleich wieder ein Geschäftszuwachs zur Compensation einer Erleichterung, die überdieß genau betrachtet wenig zu bedeuten hat! Denn eigentlich kann hier nur von dem Kassentisch die Rede seyn; am Schreibtische wird der Landrichter nach wie vor sitzen bleiben müssen, und bei dem mit der bleibenden Arbeitsmasse nicht im Verhältniß stehenden Personal, nach dessen Reduction, wohl noch länger als bisher. Aber mit dem Geschäft der Sporteleinnahme hat er sich auch bis jetzt wenigstens unmittelbar nicht abgegeben, so wenig als mit

andern Theilen des mechanischen Dienstes, nicht nur weil er es nicht konnte, sondern auch weil er es nicht durfte, wollte er nicht das vernachlässigen, wozu er eigentlich angestellt ist. Er hat sich daher zur Sportelperception und Verrechnung unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit eines im Kassen- und Rechnungswesen geübten Schreibers bedient. Mit der bemerkten Aenderung ist also eigentlich nur dieses Individuum, ein Schreiber, erspart, weit entfernt, daß damit etwas merkliches an der Lücke ausgefüllt wäre, die der Ausfall eines tüchtigen Landgerichts-Assessors oder Adjuncten verursacht, auf dessen Schultern, wo es recht zugeht, nicht viel weniger als der dritte Theil der ganzen Geschäftslast gelegt seyn muß, da der Landrichter, wenn er nebenbei seiner Function als Vorstand recht genügen soll, von dem, was man gewöhnlich unter Geschäften versteht, nicht mehr übernehmen kann, als ein Assessor.

Daß von der Abnahme eines Theils der strafrechtlichen Untersuchungen eine Erleichterung zu erwarten, ist freilich klar. Aber diese Erleichterung ist, wie schon bemerkt worden, nicht so bedeutend, daß sie für mehr als eine bloße Verminderung eines Uebergewichts gehalten werden könnte. Soll das Mißverhältniß nicht nach wie vor bleiben, so muß ein Gleichmaß hergestellt werden; dieß ist eben so klar. Auch wird ja den Landgerichten mit dieser Maßregel von dem strafrichterlichen Untersuchungsamte selbst nur ein Theil abgenommen, da sie die Untersuchung in allen Vergehenssachen und die Generaluntersuchung auch bei Verbrechen nach wie vor behalten. Auch lehrt, wie gedacht, schon die Erfahrung, was mit dieser Einrichtung für den Landgerichtsdienst im Ganzen gewonnen ist, namentlich bei 19 Landgerichten im Obermain- und im Rezatkreise.

Wenn man erwägt, daß die Landgerichte über 18 tausend Seelen Umfang, — und diese waren es doch

hauptsächlich die durch ihre Ausdehnung auffielen, — bis jetzt auch stärker besetzt waren, indem sie ausser dem Landrichter ein Beamten-Personal von zwei Assessoren und einem Actuar hatten; wenn man ferner erwägt, daß bei Landgerichten mit einer Bevölkerung von mehr als 10 tausend Seelen, also von der Art, wie sie nunmehr geschaffen und mit einem Landrichter und einem Actuar besetzt werden sollen, bisher, selbst wenn sie des Inquisitoriats in Criminalsachen überhoben waren, ausser dem Landrichter zwei Assessoren, oder was eben so viel ist, ein Adjunct und ein Actuar angestellt waren; so scheint der Erfolg der bezielten Organisation nicht zweifelhaft. Bei der beabsichteten Reduction des Personalstandes dringt sich vor allen die Frage auf: wie wird der Landrichter die Geschäfte des Amts zwischen sich und dem Actuar, als einzigem Nebenbeamten und allein zum Richteramt qualificirten Gehülfen*) zu vertheilen haben, ohne daß weder dieser zu sehr überladen wird, noch er selbst mehr auf sich nehmen muß, als er neben der ihm obliegenden Aufsicht und der Leitung der ganzen Geschäftsmaschine zu leisten vermag? — Auch soll ja künftig von ihm erwartet werden, daß er seinem Amt als Polizeibeamter durch persönliche Gegenwart in den einzelnen Gemeinden seines Bezirks, also durch öftere Geschäftsreisen, mehr genüge als bisher!

Nur zu sehr scheint daher nach allem die Besorgniß gerechtfertigt, daß die beabsichtete Personal-Reduction alles, was zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Arbeit und Kräften durch die Verminderung der Bezirke und

---

*) Dazu sind, auch sonst vollständig befähigte und geprüfte Rechtspraktikanten, wenn sie auch zu haben sind, nicht qualificirt. Besonders im Justizfache können ihnen richteramtliche Functionen nach den Gesetzen nicht übertragen werden, und im Strafverfahren nicht einmal Instructions-Handlungen.

die ohnehin sehr prekäre Aussicht auf Geschäftsvereinfachung gewirkt werden mag, vereiteln werde, so daß man sich folglich statt auf eine Verbesserung eher auf das Gegentheil gefaßt zu machen hätte. Aber auch angenommen den glücklichsten Fall, der Zustand bliebe der alte, zwei Beamte kämen künftig soweit als bisher drei, so ist ja die Absicht bei der neuen Einrichtung, daß es besser werden solle, daß die Geschäfte gründlicher und schleuniger erledigt und dem Recht und Hülfe bedürfenden Unterthan ein besseres Loos zu Theil werde, als ihm bis jetzt beschieden war. Es ist ja nicht die Frage: werden künftig Zwei das leisten, was bisher Drei geleistet haben? — sondern: wird ein Landrichter mit einem Actuar dem Dienste mehr und besser sich zu widmen vermögen, als mit zwei Assessoren? Denn genau genommen bleibt die dienstliche Sphäre bei vielen dieser Aemter, wenigstens bei denen, welche vorher schon den neuen Normalumfang hatten, und in der Strafrechtspflege ebenfalls schon auf dem neuen Fuß organisirt waren, ganz die vorige. Ich sage hier gar nichts von den leicht voraussichtlich gesteigert werdenden Ansprüchen an die neu organisirten Aemter von Seiten der Gerichtseingesessenen. Die neue Einrichtung ist einmal als eine Verbesserung angekündigt; man ist daher als solche sie anzunehmen und sich darnach einzurichten doch wohl berechtigt!

Das Resultat der bisherigen Darstellung ist folgendes: entweder die Landrichter, Assessoren, Adjuncten und Actuarien thaten bis jetzt sammt und sonders ihre Schuldigkeit nicht, waren also nicht werth, das Brod zu essen, das ihnen der Staat gab, — dieß ist aber selbst in der Vorstellung des gerade nicht immer unparteiischen Publikums nicht also, — oder es ist ihnen mehr auferlegt worden, als sie zu tragen vermochten. Ist letzteres der Fall, so bedürfen wir einer vollständigen Aenderung dieses Miß-

verhältnisses, d. h. einer Verbesserung des bisherigen Zustandes von Grund aus. Soll uns aber diese zu Theil werden, so muß das Grundübel entfernt werden, und dieses liegt in der Geschäftscumulation. So lange die Landrichter zugleich der Justiz, der Polizei und der gesammten öffentlichen Verwaltung dienstbar sind, so lange ihre Kräfte auf diese Weise zersplittert und nach den verschiedenartigsten Richtungen verwendet werden, so lange ihre Thätigkeit gleichzeitig von den heterogensten Gegenständen angezogen und gleichsam hin und her gezerrt wird, also daß sie sich nicht mit einem Gegenstand allein beschäftigen können, sondern bald auf diesen bald auf einen andern von der verschiedensten Gattung überspringen müssen, — so lange ist und bleibt eine solide Verbesserung ein frommer Wunsch. Ein jedes Geschäft, das auf Gelingen Anspruch macht, sey es nur die Aufnahme eines Schuldverschreibungs-Protokolls, oder eines Concessionsgesuchs, zu geschweigen eines umfassenden Berichts, eines Urtheils u. s. w. fordert zu seinem Gelingen eine eigene, ununterbrochene Verwendung. Die angestrengteste Thätigkeit ist für ein bestimmtes Geschäft wenigstens theilweise verloren, wenn so zu sagen die unitas actus gestört wird. Gelingt doch nicht einmal ein Brief gehörig, bei dem man öfters unterbrochen wird. Was Geschäftsunterbrechungen schaden, weiß jeder Practiker. Er hat es erfahren, wie leicht ihm eine Arbeit geworden, die er vom Anfang bis zum Ende gleichsam in einem Zuge ausmachen konnte, und wie beschwerlich eine andere, in der er öfters gestört wurde, und immer wieder sich neu sammeln und hineinarbeiten mußte. Leichtbegreiflich; die Vorbereitung ist dabei häufig verloren. Wollte man näher nach der Ursache der Verzögerung mancher Geschäftsaufgabe suchen, so würde man finden, daß es die oftmalige Unterbrechung war und der daraus entstehende Verdruß an dem Werke

selbst, bei dem man wie Sisyphus dazu verdammt ist, immer wieder von vorn anzufangen. Dieses Schicksal ist aber von einem Amte mit gemischtem Ressort unzertrennlich, wie sehr auch in gewisser Hinsicht die Abwechselung ergötzlich seyn mag, besonders für den, dem es an der Eigenschaft der Ausdauer fehlt, der gern von einer Arbeit zur andern hüpft, oder auch statt in der Amtsstube eine verwickelte Erbtheilung zu beendigen, oder einen gutachtlichen Bericht auszuarbeiten, lieber sich in den Wagen setzt, um nachzusehen, wie weit der Schulhausbau zu Katterbach gediehen, oder wie die Bauern zu Neuhof ihren Bach fegen, d. h. — eine dienstliche Spazierfahrt zu machen. Das Classifications-Erkenntniß, das der Landrichter oder Assessor zu bearbeiten hat, wird, nachdem derselbe sich in den Acten einmal informirt hat, vielleicht mit zwei Tage Anstrengung fertig seyn, kann er darüber bleiben. Aber er muß es auf die Seite legen, bei gelegener Zeit wieder vor die Hand nehmen, um es dann wieder liegen zu lassen. So kann leicht das Dreifache der Zeit erforderlich seyn, und weil diese etwa nur in Monatsfrist gefunden wird, so wird vielleicht in 30 Tagen ein schlechtes Werk zu Stande gebracht, was in ein paar Tagen gut ausgemacht worden wäre.

Wie soll also Hülfe geschafft werden? — Die Antwort ergibt sich aus dem Gesagten. Nicht von einer Verkleinerung der Amtsbezirke allein ist sie zu erwarten; denn hier bleibt der eben erst gerügte Mißstand der Zersplitterung der Arbeitskräfte nach der Verschiedenheit der admassirten heterogenen Geschäftsgegenstände. Hülfe ist nur möglich durch **Trennung der Ressorts**, durch Formirung von Geschäftsmassen zu einem Ganzen von ähnlicher Art und in angemessener Größe, also daß der thätige Arbeiter hinlänglich beschäftigt ist, ohne überbürdet zu seyn. Nur so läßt sich Tüchtiges in jedem Fache erwarten, weil dem

Beamten zugleich auch die nöthige Muße, sich nach den Anforderungen der Wissenschaft seines Faches mehr und mehr zu vervollkommnen, nicht verkümmert ist. Auch ist bekanntlich nur sehr wenigen Menschen von dem Schöpfer die Gabe verliehen, sich in verschiedenartigen Geschäfts-Elementen mit gleicher Fertigkeit zu bewegen. Der tüchtige Jurist ist vielleicht ein sehr mittelmäßiger Polizeimann und ungewandt. Bedächtige Gründlichkeit, bewährte Gesetzkenntniß und Fertigkeit in der Anwendung auf vorkommende Fälle ist die wesentliche Aufgabe des Richters; von dem Polizei-, von dem Administrativ-Beamten fordert man dagegen, daß er sich mit Beobachtung von Reglementar-Verordnungen hauptsächlich nach dem Gesetze der Zweckmäßigkeit einzurichten, nach den Forderungen des Augenblicks schnell zu fassen, und sein Geschäft mit Rührigkeit zu erledigen verstehe. Zwar man kann den Menschen nöthigen, sich durch Uebung eine Fertigkeit in verschiedenen Fächern zu eigen zu machen, und eine solche Zwangslehranstalt ist allerdings die Praxis eines Beamten im gemischten Ressort. Aber mit diesem Hineinhetzen in die zusammengeworfenen Fächer, bildet man zwar Routiniers, Geschäftsmaschinen, aber auch weiter nichts. Und wenn gleich bloße Routine noch vor einem Geschlechtsalter hinlänglich war, um einen Posten, wie den eines bayerischen Landrichters auszufüllen, so haben sich doch die Zeiten und ihre Bedürfnisse seitdem gar sehr geändert. Mit empirischen Kenntnissen allein kommt man jetzt nicht mehr aus, wo die verschiedenen Fächer des öffentlichen Lebens eine wissenschaftliche Grundlage angenommen haben, und ihre zweckmäßige Verwaltung theoretische Bildung und fortgesetztes Studium zur Bedingung machen. Aber auch selbst empirische Kenntnisse sich zu verschaffen, wird eine gewisse Liebe zum Dienst überhaupt und zu den verschiedenen Fächern insonderheit vorausgesetzt, und diese Liebe kann freilich we-

nig Nahrung finden, wenn der Beamte in seinem Amte nur eine Versorgung auf Lebenszeit erkennt, für die er vom früheſten Morgen bis zum späten Abend nicht nur seine Kräfte, sondern auch — in Erwägung der Verantwortlichkeit, die ihn unaufhörlich verfolgt — seine Gemüthsruhe aufopfern muß. Warum können die Stadtgerichte den Obliegenheiten ihres amtlichen Berufs zur Zufriedenheit genügen? Warum darf sich der Städter, der doch für die bessere Justiz an den Staat auch nicht mehr bezahlt, als der Landmann, einer bessern Rechtspflege erfreuen? Etwa darum, weil diese Gerichte stärker besetzt sind? Gewiß nicht; auch ein minderes, wenn nur an Arbeit gewöhntes und sonst tüchtiges Personal in Haupt und Gliedern würde genügen. Versuche man es aber nur einmal und lege den Stadtgerichten die Functionen der Polizei- und Administrativ-Beamten ihres Bezirks zu, vermehre daneben auch wohl ihr Personal, und man wird bald erfahren, wohin dieß führen wird.

Trennung der verschiedenartigen Gewalt-Attributionen ist demnach, so weit das practische Auge den Zusammenhang der Dinge, Ursachen und Wirkungen zu erkennen vermag, die Bedingung des Besserwerdens in dem Dienste unserer Landgerichte. Man schaffe aus denselben, was ihr Name jetzt nur uneigentlich bezeichnet, Gerichte, also Justizämter für die streitige und nichtstreitige Rechtspflege, — beide können unschädlich vereinigt bleiben, denn vollkommen kann nicht alles seyn, — lasse ihnen das volle Inquisitoriat, denn dazu genügt überall ein Einzelner, und lege ihnen auch die Polizeigerichtsbarkeit bei; dagegen entbinde man sie von allem, was rein Gegenstand der Verwaltung ist. Im übrigen sorge man aber auch zugleich für ein dem Bedürfniß des Dienstes angemessenes, und zur Supplirung des Richters im Verhinderungs-

falle geeignetes Personal, damit nicht Stockungen in den Geschäften entstehen.

Aber nicht bloß eine bessere Rechtspflege, auch der Regiminaldienst, besonders der so wichtige Dienst der Polizei, fordert diese Trennung gebieterisch; denn auch er darf nicht länger mehr auf den Krücken papierner Thätigkeits-Aeusserungen einher schleichen, wenn nicht unter diesem Zustande von Siechthum die wohlthätigsten Absichten und Plane der Regierung vereitelt werden sollen. Es genügt ja nicht, diesen oder jenen Zweig der öffentlichen Verwaltung bloß unterzubringen, er will versorgt seyn.

Mehr mag freilich dieser Verbesserungs-Vorschlag die Finanzen des Staats in Anspruch nehmen, als der mit einer bloßen Verkleinerung der Bezirke, und wäre mit diesem geholfen, wer wollte dem Steuerpflichtigen nicht gern den Mehraufwand ersparen? Allein das Opfer, das er der Verbesserung der Institutionen für seine Rechts- und sonstigen Angelegenheiten etwa bringen muß, ist ohne Vergleichung geringer, als was ihn der bisherige Zustand indirect wenigstens gekostet hat, und die beabsichtete Reform leicht noch im höhern Maße kosten könnte. Man will hiebei nur an das Seite 65 Angedeutete erinnern. — Schon die Ersparniß an vergeblichen Gängen, an Zeit und so manchen Abhaltungen in seinem Berufe wiegt für sich allein jenes Opfer einer etwas höhern Steuer sicherlich weit auf. Und doch sind Zeitverlust, Versäumnisse und vergebliche Kosten gegen das, was eben sonst auf dem Spiele steht, vielleicht noch das kleinere Uebel!

Staats-
Bibliothek
Bamberg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Puchta, Wolfgang Heinrich,

Die Landgerichte in Bayern und ihre Reform mit vergleichender Rücksicht auf das deutsche Gerichtsämterwesen der frühern Zeit

Erlangen 1834

Bamberg, Staatsbibliothek -- Misc.o.62#b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11742818-6